Neue Friedländer Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Eichhorst, Galenbeck, Genzkow, Glienke und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Jahrgang 21 | Mittwoch, den 16. Januar 2013 | Nummer 01

Kultur- und Heimatverein Brohm e.V. berichtet:



Zum 675. Jahr der urkundlichen Ersterwähnung von Brohm 2013

gibt es den 3. Dorfkalender. Der Kultur- und Heimatverein Brohm e. V. konnte ihn dank der darin genannten Sponsoren für 5 Euro abgeben. Mit ihren Untertexten erinnern die Monatsfotos wieder an unterschiedliche Dorfinhalte.
Zweites Geburtstagsgeschenk unseres Vereins ist eine vom Steffendruck in gute Form gebrachte Chronologie: „750 Jahre Schule in Brohm, 675 Jahre Ersterwähnung Brohm“. Hier vorab das Vorwort. 2013 liegt dann dienstags ab 15:00 Uhr in der Info-Bibliothek für alle Interessierte, dabei vielleicht auch ein zukünftiger Ortschronist, die genannte Schrift bereit.

Vorwort

Das Erste ist ein Teil des Zweiten. Beides ist zu beleuchten zum historischen Erinnerungsfest 2013. Warum? Um schönes Altes zu bewahren und Neues schön zu gestalten! Vor 750 Jahren, so lassen die Zeitzeugen erkennen, handelte man schon mit dieser Motivation. Anerkennend betrachten wir die akkurat aufgerichteten Feldsteinwände unserer Kirche, die kunstfertige romanische Verzierung der Granitportale, die Blendnischen am Backsteingiebel und die, alles nur Mögliche nach dem Dreißigjährigen Krieg bewahrende Innenwiederbelebung im Zeitstil des Barock.
Was für ein Bauwerk! Eine Schule! Nichts weniger Wichtiges! Das brauchten die ankommenden Kolonisten, die Christen aus dem Westen, um ihre Lehre unter den hier seit 600 Jahren wohnenden Slawen zu verbreiten, um ein Gemeindeleben zu entwickeln. Die gute Absicht könnte man erkennen an der Beibehaltung der slawischen Ortsnamen broma = Tor und cosa = Ziege.
Zu dieser Zeit hatte Neubrandenburg schon eine Ratsschule. Ein Jahr vor der urkundlichen Ersterwähnung von brome et cose 1338 gab es in Friedland eine Pfarrschule. Die Priester-Brüderschaft zu Friedland war ja Urheber dieser Urkunde, in der ihnen 15 Mark „jährliche Hebung aus beiden Dörfern“ bewilligt wurde. Die Schulen entwickelten sich. Über kein anderes Projekt waren so viele direkte Beweisdokumente zu entdecken. Und ist Erziehung und Bildung nicht immer das Schlüsselthema?! Als eine der umfangreichsten Quellen erwies sich das Schönbecker Pfarrarchiv. Der handschriftliche Briefwechsel (1821 - 1917) des Großherzoglichen Konsistoriums Neustrelitz mit dem jeweiligen Schönbecker Pastor, dem Brohmer Kirche nebst Schule unterstand, stellt deutlich die hemmende Rolle der Gutsbesitzer bei der Schulentwicklung heraus.
Seit 2004 gehört Brohm zu Friedland, muss erst auf den allumfassenden Straßennamen „Schulstraße“ verzichten und 2006 wegen Mangel an Finanzen auf die Schule. Damit aber endet die 750-jährige Schulgeschichte in Brohm nicht! Anstelle von Schulsport bietet die neue Turnhalle Gymnastikgruppen hervorragende Möglichkeiten. Die Schrift auf dem ehemaligen Schulgebäude „Schule Brohm“ ist noch deutlich zu lesen. Ruft sie nicht auf zum Weiterlernen!? Vor allem für die Kindererziehung! Aber auch für die Dorf-, Haus- und Gartengestaltung, für das Reisen, die Gesundheit, die künstlerische Betätigung. Neben den allgemeinen Medien stehen dazu auch unser Kultur- und Heimatverein mit seiner Kleinen Galerie, die Stadtbibliotheken und immer noch kostenlos unsere Brohmer-Info-Bibliothek zur Verfügung. In letzterer findet der Interessierte auch viele der in dieser Jubiläumsschrift angegebenen Quellen.
Alles Gute mit dem bevorstehenden Erinnerungsdatum 30. März 2013 und das Beste immer wünscht

Herta Zerwer

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Friedland und Amt Friedland

Postanschrift: **17098 Friedland**
Riemannstraße 42
E-Mail-Adresse: stadt@friedland-mecklenburg.de
Öffnungszeiten:
Dienstag **09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch **09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
Donnerstag **13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

Zuständigkeit und Erreichbarkeit der Mitarbeiter der Verwaltung

Haus I, Riemannstraße 42

Sachgebiet	Name	Telefon-durchwahl
Obergeschoss		
Bürgermeister	Herr Block	27710
Sekretariat Bürgermeister, Büro Stadtvertretung/ Gemeindevertretung, Amtsausschuss		
Spenden, Sponsoring	Frau Prösch	27710
Wirtschaftsförderung, Sport, Datenschutz, Vergabestelle, Sicherheitsbeauftragter	Herr Huhn	27712
Hauptamtsleiterin, Versicherungsangelegenheiten, Wahlen/Statistik, Jugendarbeit	Frau Maske	27721
Sekretariat Hauptamt, Allgemeine Verwaltung, Fundbüro	Frau Richter	27720
Schulverwaltung, Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Lohnbüro	Herr Hinrichs	27724
Personalamt, Schwimmbad, Museum, Bibliothek, Kultur	Frau A. Hagemann	27723
Erdgeschoss		
Amtsleiterin Amt Finanzen	Frau Schnak	27761
Sekretariat Amt Finanzen/ Zahlungsverkehr	Frau Heckt	27760
Geschäftsbuchhaltung	Frau Koglin	27762
Geschäftsbuchhaltung/ Haushaltsdurchführung	Frau Richter	27763
Zahlungsverkehr	Frau Militz	27764
Zentrale Veranlagung	Frau Rauschenbach	27765
Zentrale Veranlagung	Frau Bierfreund	27768
Vollstreckung	Herr Hasenjäger	27766
Finanzbuchhaltung/ Vollstreckung	Frau Spietz	27767
Kosten-Leistungs-Rechnung Technikunterstützte Informationstechnologie	Herr Kahnt	27781
Anlagenbuchhaltung, Technikunterstützte Informationstechnologie	Frau Brandt	27782
Vermögensverwaltung, Technikunterstützte Informationstechnologie	Herr Senst	27784
Wohngeld, Poststelle	Frau Ziemke	27745
Meldestelle, Friedhofswesen	Frau Lau	27746
Meldestelle	Frau Haase	27747

Haus II, An der Marienkirche 1

Obergeschoss		
Leiterin Amt für Bau und Ordnung	Frau Guderitz	27772
Bauplanung, Ausbaubeiträge	Frau Häberer	27775
Tiefbau, Straßenbeleuchtung	Herr Noack	27773
Hochbau, Werterhaltung/ Bewirtschaftung, Ausstattung Gemeindeobjekte, Instandsetzung stadteigener Objekte	Frau Krüger	27774
Liegenschaften Gemeinden des Amtes	Frau Salow	27776
Liegenschaften Stadt Friedland	Herr Grosenick	27777
Widerspruchsstelle, Straßenwinterdienst, Obdachlosenangelegenheiten, Wildschäden	Herr Fenske	27731
Erdgeschoss		
Außendienst, Fällgenehmigungen, Sondernutzung, Ruhender Verkehr	Herr Krüger	27734
Stellv. Amtsleiterin, Gewerbeangelegenheiten	Frau Totzek	27735
Ordnungswidrigkeiten, SOG, Vermietung gemeindeeigener Objekte	Frau Apelt	27736
Standesamt	Frau Korff	27737
Verkehrsrecht, Marktfestsetzung, Brand- und Katastrophenschutz	Frau Ehlert	27739

Schiedsstelle des Amtes Friedland

Vorsitzende der Schiedsstelle: Frau Marion Krella
Vossweg 6
17098 Friedland
Telefon: 039601 30271
E-Mail: marionkrella@web.de

Sprechzeiten: jeden 2. Donnerstag im Monat
von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr
Stadtverwaltung Friedland
Riemannstraße 42
Raum. 2.05

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Friedland

Bekanntmachung der Satzung über die 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Friedland-Süd“

Die Stadtvertretung Friedland hat in der Sitzung am 12.12.2012 die Satzung über die 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Friedland-Süd“ beschlossen. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angezeigt.
Die Satzung über die 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Friedland-Süd“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet ist begrenzt:
- im Norden durch den Verbindungsweg nach Lübbersdorf (Bauernweg)
- im Osten durch den Friedländer Wall
- im Süden durch den Walkmühlengraben
- im Westen durch eine bestehende Flurstücksgrenze auf Höhe des Knicks im Verlauf des Walkmühlengrabens

Es handelt sich um den bestehenden Windpark am Bauernweg.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung mit der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Amt für Bau und Ordnung, An der Marienkirche 1, während der Dienststunden

Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Mo.; Mi. 13:00 - 15:30 Uhr
Di. 13:00 - 17:30 Uhr
Do. 13:00 - 16:00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Friedland, den 16.01.2013

Block
Bürgermeister

Stadtverwaltung Friedland
Riemannstr. 42
17098 Friedland

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich die im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung am 12.12.2012 gefassten Beschlüsse bekannt:

Beschluss-Nr.: V-104-12
Die Stadtvertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedland. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit der Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung gleichzeitig eine Neufassung der Hauptsatzung zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. V-104-12				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18			

Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: V-105-12
Die Stadtvertretung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtvertretung Friedland.

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. V-105-12				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17	1		

Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: V-107-12
Die Stadtvertretung wählt folgende Stellvertreter für die Mitglieder der Ausschüsse der Stadtvertretung:

Ausschuss	Mitglied	Stellvertreter
Hauptausschuss	Frau Ruth Heckt	Frau Barbara Gromann
	Frau Renate Walloschke	Frau Gabriele Trier
	Herr Jürgen Hackbarth	Herr Carsten Köller
	Herr Thomas Will	Herr Steffen Rauschenbach
	Herr Frank Nieswandt	Frau Astrid Kühnhausen
Finanzausschuss	Frau Barbara Gromann	Frau Walburga Koppetsch
	Frau Gertrud Borkowski	Herr Daniel Jacobasch
	Herr Carsten Köller	Herr Jürgen Hackbarth
	Frau Astrid Kühnhausen	Herr Frank Nieswandt
	Herr Christian Schultz	Herr Thomas Will
	Frau Gudrun Niepel	
	Herr Wolfgang Ave	Herr Ralf Pedd
Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Ordnung	Herr Daniel Jacobasch	Herr Carsten Köller
	Herr Bernhard Dettmann	Herr Jürgen Hackbarth
	Herr Martin Dallmann	Frau Walburga Koppetsch
	Herr Hermann Pagel	Herr Steffen Rauschenbach
	Frau Ursulamarie Redlin	
Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales	Frau Walburga Koppetsch	Frau Ruth Heckt
	Frau Gabriele Trier	Frau Renate Walloschke
	Frau Monika Schröder	Frau Astrid Kühnhausen
	Herr Steffen Rauschenbach	Herr Christian Schultz
	Herr Ralf Pedd	Herr Wolfgang Ave
Rechnungsprüfungsausschuss	Frau Barbara Gromann	Herr Martin Dallmann
	Herr Steffen Rauschenbach	Herr Hermann Pagel
	Frau Rosemarie Huhn	Herr Ralf Pedd

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. V-107-12				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17		1	

Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: V-101-12
Die Stadt beschließt den Vertrag mit der GEW GmbH zur Realisierung der 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Friedland-Süd“. Der Investor erklärt, dass er bereit und finanziell in der Lage ist, dieses Vorhaben zu realisieren.

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. V-101-12				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17		1	

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: V-102-12
Die Stadtvertretung beschließt in Abwägung und unter Berücksichtigung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen die 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Friedland-Süd“ als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B). Die Begründung wird gebilligt.
Die Satzung bedarf keiner Genehmigung, sie tritt nach Bekanntmachung in der Neuen Friedländer Zeitung in Kraft.

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. V-102-12				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17		1	

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Beschluss-Nr.: V-103-12
Die Stadtvertretung beschließt in Abwägung und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland. Die Erläuterungen mit Umweltbericht werden gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt die Genehmigung zu beantragen.

Abstimmungsergebnisse zur VorlageNr. V-103-12				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17		1	

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV M-V

Ines Prösch
Büro Stadtvertretung

Satzung der Gemeinde Glienke über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Glienke vom 27.11.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Glienke ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“.
Dieser nimmt entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Glienke in den Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen der Gemarkung der Gemeinde Glienke.
Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde Glienke hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung, Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde Glienke nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als Bevorteilte in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Glienke.
In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Glienke bevorteilt.
(2) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke, des nach § 4 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen, die im Gebiet der Gemeinde Glienke liegen.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ festgesetzt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt.
Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Glienke. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(3) Es gelten folgende Gebührensätze:

1.	je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	80,04 Euro
2.	je Hektar Verkehrsflächen	60,03 Euro
3.	je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	20,01 Euro
4.	je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	10,00 Euro
5.	je Hektar Wasserfläche	10,00 Euro
6.	je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	16,01 Euro

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Nr. 1, wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

§ 4
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten oder die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Findet ein Wechsel des Gebührenpflichtigen statt und ist dieses vor dem 31.10. des Jahres dem bisherigen Gebührenpflichtigen amtlich bekannt, so hat er bis zum 31.10. des Jahres den neuen Gebührenpflichtigen für das folgende Kalenderjahr der Verwaltung der Stadt Friedland mitzuteilen. Findet ein Wechsel des Gebührenpflichtigen in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.12. des Jahres statt, so ist dieser Wechsel unmittelbar nach dessen Vollzug der Verwaltung der Stadt Friedland mitzuteilen.
Der Gebührenpflichtige nach Satz 1 hat bei örtlichen Feststellungen der Grundstücksnutzung und der grundstücksbezogenen Daten der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Jahresgebühr abweichend von Absatz 2, Satz 3, am 1. Juli entrichtet werden, wenn der Gebührenschuldner Grundsteuerjahreszahler ist.
Bei Gebühren über 500,00 EUR kann auf Antrag der Jahresbetrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden.
Die Anträge sind bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres zu stellen.
(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Angaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3, des § 4 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Glienke vom 032.05.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2008 außer Kraft.

Dahlke
Bürgermeister

Glienke, den 28.11.2012

Satzung der Gemeinde Eichhorst über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Eichhorst vom 14.11.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Eichhorst ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“.
Dieser nimmt entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Eichhorst in den Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen der Gemarkungen in der Gemeinde Eichhorst.
Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
(3) Die Gemeinde Eichhorst hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung, Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde Eichhorst nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als Bevorteilte in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Eichhorst.
In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Eichhorst bevorteilt.
(2) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke, des nach § 4 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen, die im Gebiet der Gemeinde Eichhorst liegen.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ festgesetzt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt.
Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Eichhorst. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
(3) Es gelten folgende Gebührensätze:

ab den 01.01.2007 bis einschließlich 31.12.2007,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	38,79 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	29,09 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	9,70 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	4,85 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	4,85 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	7,76 Euro

ab den 01.01.2008 bis einschließlich 31.12.2008,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	43,10 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	32,32 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	10,77 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	5,39 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	5,39 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	8,62 Euro

ab den 01.01.2009 bis einschließlich 31.12.2009,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	44,97 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	33,73 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	11,24 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	5,62 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	5,62 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	8,99 Euro

ab den 01.01.2010 bis einschließlich 31.12.2010,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	45,16 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	33,87 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	11,29 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	5,64 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	5,64 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	9,03 Euro

ab den 01.01.2011 bis einschließlich 31.12.2011,

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	45,54 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	34,16 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	11,39 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	5,69 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	5,69 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	9,11 Euro

ab den 01.01.2012 bis einschließlich 31.12.2012

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	44,45 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	33,34 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	11,11 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	5,56 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	5,56 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	8,89 Euro

ab den 01.01.2013 je Kalenderjahr

1. je Hektar Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Erholungsfläche	55,53 Euro
2. je Hektar Verkehrsflächen	41,64 Euro
3. je Hektar landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	13,88 Euro
4. je Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche	6,94 Euro
5. je Hektar Wasserfläche	6,94 Euro
6. je Hektar Fläche anderer Nutzung (z. B. Unland)	11,11 Euro

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 der jeweiligen Nr. 1, wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

§ 4
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten oder die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Findet ein Wechsel des Gebührenpflichtigen statt und ist dieses vor dem 31.10. des Jahres dem bisherigen Gebührenpflichtigen amtlich bekannt, so hat er bis zum 31.10. des Jahres den neuen Gebührenpflichtigen für das folgende Kalenderjahr der Verwaltung der Stadt Friedland mitzuteilen.
Findet ein Wechsel des Gebührenpflichtigen in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.12. des Jahres statt, so ist dieser Wechsel unmittelbar nach dessen Vollzug der Verwaltung der Stadt Friedland mitzuteilen.
Der Gebührenpflichtige nach Satz 1 hat bei örtlichen Feststellungen der Grundstücksnutzung und der grundstücksbezogenen Daten der Stadt Friedland, als geschäftsführende Gemeinde, die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig.
Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erstellen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Jahresgebühr abweichend von Absatz 2, Satz 3, am 1. Juli entrichtet werden, wenn der Gebührenschuldner Grundsteuerjahreszahler ist.
Bei Gebühren über 500,00 EUR kann auf Antrag der Jahresbetrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden.
Die Anträge sind bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres zu stellen.
(4) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Angaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.

Eichhorst 22.11.2012
Ort, Datum

Dr. Brunhilde Heinrichs
Bürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Galenbeck

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Galenbeck vom 08.11.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Hauptsatzung der Gemeinde Galenbeck vom 15.12.2011 wie folgt durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Galenbeck vom 15.12.2011 (NFZ Nr. 1/2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2011 (NFZ Nr. 1/2012) wird wie folgt geändert:

Nachfolgende Paragraphen und Absätze werden neu gefasst bzw. ergänzt:

§ 2
Rechte der Einwohner

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Dieses Recht gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 6
Bürgermeister/Stellvertreter

(2) 2. bei neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 2.000,- Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1 % der Gesamtauszahlung/Gesamtaufwendungen.
Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.
Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einen Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 Euro je Einzelfall.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der „Neuen Friedländer Zeitung“. Das Bekanntmachungsblatt erscheint 1 x monatlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde geliefert und ist einzeln bzw. im Abonnement über die Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, zu beziehen.
(2) Satzungen der Gemeinde werden als Serviceleistungen für die Bürger zusätzlich auf der Homepage der Stadt und des Amtes Friedland zugänglich gemacht. Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen können ebenfalls hier eingesehen werden.
Eine kostenpflichtige Zusendung von Satzungen ist für jedermann möglich und kann bei der nach Absatz 1 genannten Adresse abgefordert werden.
Textfassungen von Satzungen werden am Verwaltungssitz, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, Büro Gemeindevertretung, zur Mitnahme bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln oder durch Auslegung in der Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42 bzw. An der Marienkirche 1, 17098 Friedland.
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Friedrichshof	am Löschteich, Ortsmitte, Hangstraße
Galenbeck	Gemeindewerkstatt, Burgstraße
Klockow	Bürgerhaus, Lindenstraße 9
Kotelow	Bürgerhaus, Am Anger 12
Lübbersdorf	Hauptstraße 9
Rohrkrug	Gehrener Straße 10
Sandhagen	Konsum, Dorfstraße 13,
Schwichtenberg	Feuerwehrgerätehaus, Ruth-Siedel-Straße
Wittenborn	Haltestelle Ortsmitte, Bergstraße

Bekanntmachungen im Rahmen der öffentlichen Zustellung erfolgen an gleicher Stelle.
(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 5 zu veröffentlichen.
Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung entsprechend Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Textfassung

Hauptsatzung der Gemeinde Galenbeck vom 15.12.2011,

Inkrafttreten rückwirkend zum 11.03.2010, einschließlich 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.2011, Inkrafttreten rückwirkend zum 01.11.2011 und 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.12.2012 Inkrafttreten zum 17.01.2013

§ 1
Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Galenbeck führt ein Dienstsiegel.
(2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „*GEMEINDE GALENBECK • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

§ 2
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann auf Grund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Dieses Recht gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über alle Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3
Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.
(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 4
Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5
Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet und setzen sich wie folgt zusammen:

Name/Zusammensetzung	Aufgabengebiet
Ausschuss für Gemeindeentwicklung 4 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Ordnung und Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr
Ausschuss für Kultur 4 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Kinder- und Jugendförderung, Seniorenbetreuung, Sozialwesen
Finanzausschuss 4 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben, Eigentum, Liegenschaften, Begleitung der Haushaltsüberwachung
Rechnungsprüfungsausschuss 3 Gemeindevertreter	Haushaltsprüfung, Prüfung der Finanzwirtschaft

(2) Die Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, des Ausschusses für Kultur und des Finanzausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6
Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,- Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- Euro der Leistungsrate
2. bei neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 2.000,- Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1 % der Gesamtauszahlung/Gesamtaufwendungen.
 Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.
 Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
 Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einen Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 10.000,- Euro
4. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.500,- Euro

5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 5.000,- Euro

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten

(4) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,- Euro bzw. von 250,- Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- Euro.

(5) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 Euro je Einzelfall.

§ 7
Entschädigungen

(1) Die zu zahlenden Entschädigungen richten sich nach der Landesverordung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich tätigen Bürger (Entschädigungsverordnung — EntschVO M-V) vom 09.09.2004, GS M-V Gl. Nr. 2020-2-26 (GVOBl. M-V S. 468).

(2) Die monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 750,- Euro.

(3) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird bei Vertretung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 562,50 Euro gewährt.

Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel (18,75 Euro) dieser monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.

(5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro.

(6) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.

(7) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an ihren Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,- Euro gewährt.

Die Ortsteilvorsteher erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.

(8) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der

Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sowie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder Vorstand solcher Unternehmen oder Einrichtungen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,- Euro überschreiten.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der „Neuen Friedländer Zeitung“. Das Bekanntmachungsblatt erscheint 1 x monatlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde geliefert und ist einzeln bzw. im Abonnement über die Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, zu beziehen.

(2) Satzungen der Gemeinde werden als Serviceleistungen für die Bürger zusätzlich auf der Homepage der Stadt und des Amtes Friedland zugänglich gemacht. Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen können ebenfalls hier eingesehen werden.

Eine kostenpflichtige Zusendung von Satzungen ist für jedermann möglich und kann bei der nach Absatz 1 genannten Adresse abgefordert werden.

Textfassungen von Satzungen werden am Verwaltungssitz, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, Büro Gemeindevertretung, zur Mitnahme bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

(3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages im Bekanntmachungsblatt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Friedrichshof	am Löschteich, Ortsmitte, Hangstraße
Galenbeck	Gemeindewerkstatt, Burgstraße
Klockow	Bürgerhaus, Lindenstraße 9
Kotelow	Bürgerhaus, Am Anger 12
Lübbersdorf	Hauptstraße 9
Rohrkrug	Gehrener Straße 10
Sandhagen	Konsum, Dorfstraße 13,
Schwichtenberg	Feuerwehrgerätehaus, Ruth-Siedel-Straße
Wittenborn	Haltestelle Ortsmitte, Bergstraße

Bekanntmachungen im Rahmen der öffentlichen Zustellung erfolgen an gleicher Stelle.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 5 zu veröffentlichen.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung entsprechend Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 5 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Ortsteile/Ortsteilvertretung

(1) Das Gebiet der Gemeinde Galenbeck wird in folgende Ortsteile aufgeteilt:

- Ortsteil Friedrichshof
- Ortsteil Galenbeck
- Ortsteil Klockow
- Ortsteil Kotelow
- Ortsteil Lübbersdorf
- Ortsteil Rohrkrug
- Ortsteil Sandhagen
- Ortsteil Schwichtenberg
- Ortsteil Wittenborn

In diesen Ortsteilen werden Ortsteilvertretungen oder Ortsteilvorsteher gewählt. Die Ortsteilvertretungen geben sich die Bezeichnung Ortsbeirat.

Es werden folgende Ortsbeiräte gebildet bzw. Ortsteilvorsteher eingesetzt:

Name des Ortsbeirates	**Vertretene Ortsteile**
Ortsbeirat Klockow	Klockow
Ortsbeirat Kotelow	Kotelow
Ortsbeirat Lübbersdorf	Lübbersdorf
Ortsbeirat Sandhagen	Sandhagen
Ortsbeirat Schwichtenberg	Schwichtenberg

Name der Ortsteilvorsteher

Ortsteilvorsteher Friedrichshof	Friedrichshof
Ortsteilvorsteher Galenbeck	Galenbeck
Ortsteilvorsteher Rohrkrug	Rohrkrug
Ortsteilvorsteher Wittenborn	Wittenborn

(2) Die Mitgliederzahl der nachfolgenden Ortsbeiräte laut Gebietsänderungsvertrag vom 21.06.2002 wird auf je angefangene 100 Einwohner mit einem Sitz festgelegt.

Klockow	2 Mitglieder
Kotelow	3 Mitglieder
Lübbersdorf	3 Mitglieder
Sandhagen	2 Mitglieder
Schwichtenberg	3 Mitglieder

In den Ortsteilen Friedrichshof, Galenbeck, Rohrkrug und Wittenbom wird auf Grund der Einwohnerzahl (unter 100 Einwohner) je ein Ortsteilvorsteher eingesetzt.

(3) Die Ortsbeiräte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 10
Aufgaben des Ortsbeirates/Ortsteilvorstehers

(1) Der Ortsbeirat und die Ortsteilvorsteher beraten die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsbereich wichtigen Angelegenheiten.

Sie werden zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Der Ortsbeirat und die Ortsteilvorsteher haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen,
2. die im jeweiligen Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen Interessengemeinschaften im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

§ 11
Wahl der Ortsbeiräte/Ortsteilvorsteher

(1) Der Ortsbeirat und die Ortsteilvorsteher werden spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl durch die Gemeindevertretung gewählt.

Ein Gemeindevertreter kann sich nur in einem Ortsbeirat zur Wahl stellen.

(2) Die Gemeindevertretung stimmt über alle Ortsbeiratsbereiche und Bereiche der Ortsteilvorsteher in einem Wahlgang ab.

(3) Die Wahl eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Kommunalverfassung MV durchgeführt.



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommem kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Galenbeck

§ 1
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen.

Der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

(2) Der Bürgermeister wird, wenn er verhindert ist, durch seine 1. Stellvertreterin oder seinen 1. Stellvertreter, ist diese oder dieser verhindert, durch seine 2. Stellvertreterin oder seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 2
Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für die Dringlichkeitssitzung drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Die kompletten Sitzungsunterlagen für die Sitzung der Gemeindevertretung sind auch an die sachkundigen Einwohner, Ortsteilvorsteher und Ortsteilvertreter zu übersenden.

§ 3
Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Antrag des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.

§ 4
Medien

(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen.

Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in den öffentlichen Sitzungen behandelt werden.

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Gemeindevertreter in geheimer Abstimmung widerspricht.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

§ 5
Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden.

Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 6
Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben.
Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.
(2) Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es ein Gemeindevertreter, eine Ortsteilvertretung oder der Bürgermeister beantragt. Eine Absetzung von der Tagesordnung ist in diesen Fällen durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) nur möglich, wenn dem Einbringer zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.
Die Mehrheit aller Gemeindevertreter kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.
Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 7
Ablauf der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
b) Feststellen der Tagesordnung/Änderungsanträge zur Tagesordnung
c) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
d) Bericht der Ausschüsse
e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
f) Einwohnerfragestunde
g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
h) Schließung der Sitzung

(2) Die Sitzungsdauer sollte 3 Stunden nicht überschreiten, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 8
Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.
(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.
(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Handheben und Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.
(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 9
Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die
a) dem Antrag zustimmen
b) den Antrag ablehnen oder
c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.
(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 10
Wahlen

(1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt.
Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.
(2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung 2 Stimmzähler bestimmt.
(3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
(4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter widerspricht.

§ 11
Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
(2) Gemeindevertretungsmitglieder, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen.
Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.
(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 12
Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 13
Fraktionen und Zählergemeinschaft

(1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.
Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Gemeindevertretern ebenfalls dem Bürgermeister anzuzeigen.
(2) Die Bildung von Zählgemeinschaften von fraktionslosen Mitgliedern untereinander, von fraktionslosen Mitgliedern mit Fraktionen sowie zwischen mehreren Fraktionen sind unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 14
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
f) Anfragen der Gemeindevertretungsmitglieder
g) die Tagesordnung
h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertretungsmitglieder

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von 14 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den in § 2, Abs. 3 Genannten vorliegen.
(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung ist jedermann zu gewähren.
(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 15
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
c) Antrag auf Vertagung
d) Antrag auf Ausschussüberweisung
e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
g) Antrag auf Schluss der Aussprache
h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
i) Antrag auf namentliche Abstimmung
j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
k) Antrag auf geheime Wahl

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
(4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertretungsmitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 16
Ausschusssitzungen

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.
(2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
(3) Die Protokolle der Fachausschüsse werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet.
Die sachkundigen Einwohner erhalten die Niederschriften der Ausschusssitzungen für den Ausschuss, in dem sie tätig sind.
(4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.
(5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister.
Die Abstimmungen haben je nach Trend nach Ausschüssen zu erfolgen.
Die Ausschüsse können auch gemeinsam mit den Ortsteilvertretungen tagen.

§ 17
Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbaren natürlichen Person ermöglichen.
Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 18
Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister der Gemeindevertretung. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
(2) Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.03.2003 außer Kraft.

Galenbeck, 15.11.2012

Daedelow
Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Eichhorst

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Eichhorst vom 14.11.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Eichhorst führt ein Dienstsiegel.
(2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE EICHHORST • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

§ 2
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann auf Grund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeinde Vertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dieses Recht gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3
Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.
(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 4
Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelnen Personenangelegenheiten, außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentliches Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5
Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzausschuss	2 Gemeindevertreter, 1 sachkundiger Einwohner
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt	3 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	3 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben, Eigentum, Liegenschaften, Begleitung der Haushaltsführung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Ordnung und Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
Ausschuss für Schule, Jugend, Senioren, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Kinder- und Jugendförderung, Seniorenbetreuung, Sozialwesen, Fremdenverkehr

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Hier gilt entsprechend der § 4 Abs. 2.
(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6
Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 Euro der Leistungsrate.
2. bei neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 2.000,- Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1 % der Gesamtauszahlung/Gesamtaufwendungen.
 Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
 Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einen Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %.

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro.
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro.
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,00 Euro.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
(4) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 Euro bzw. von 250,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
(5) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 Euro je Einzelfall.

§ 7
Entschädigungen

(1) Die zu zahlenden Entschädigungen richten sich nach der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich tätigen Bürger (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 09.09.2004 GS M-V Gl. Nr. 2020-2-26 (GVOBl. M-V, S. 468).
(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 24,00 Euro.
Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Hohe von 24,00 Euro.
(3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,00 Euro.
(4) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro, die Ortsbeiratsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40,00 Euro.
Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
(6) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro/Monat.
(7) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird bei Vertretung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 375,00 Euro gewährt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel dieser monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.
(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sowie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder Vorstand solcher Unternehmen oder Einrichtungen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 1.000,00 Euro überschreiten.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der „Neuen Friedländer Zeitung“. Das Bekanntmachungsblatt erscheint 1 x monatlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde geliefert und ist einzeln bzw. im Abonnement über die Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, zu beziehen.
(2) Satzungen der Gemeinde werden als Serviceleistung für die Bürger zusätzlich auf der Homepage der Stadt und des Amtes Friedland zugänglich gemacht.
Niederschriften über den öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzungen können ebenfalls hier eingesehen werden.
Eine kostenpflichtige Zusendung von Satzungen ist für jedermann möglich und kann bei der nach Absatz 1 genannten Adresse abgefordert werden.
Textfassungen von Satzungen werden am Verwaltungssitz, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, Büro Gemeindevertretung, zur Mitnahme bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.
(3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages im Bekanntmachungsblatt.
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln oder durch Auslegung in der Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42 bzw. An der Marienkirche 1, 17098 Friedland.
Die Bekanntmachungstafel befindet sich im Straßenbereich,

in Eichhorst:	neben der Bushaltestelle
in Liepen:	an der Bushaltestelle in der von Thünen-Straße
in Jatzke:	Lindenstraße am Briefkasten
in Jatzke:	Meierei 1
in Jatzke Ausbau:	gegenüber dem Grundstück Genzkower Straße 4

Bekanntmachungen im Rahmen der öffentlichen Zustellung erfolgen an gleicher Stelle.
(6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandlos geworden ist.
(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Ortsteile/Ortsteilvertretungen

(1) Das Gebiet der Gemeinde Eichhorst wird in die Ortsteile
- Jatzke
- Eichhorst
- Liepen

aufgeteilt.
(2) In den Ortsteilen Jatzke und Eichhorst können Ortsteilvertretungen gewählt. Diese geben sich die Bezeichnung Ortsbeiräte. Die Ortsbeiräte haben jeweils 3 Mitglieder. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzender.
Die Zusammensetzung der Ortsbeiräte folgt dem in dem betreffenden Ortsteil erzielten Wahlergebnis zur Gemeindevertretung.
(3) Die Ortsbeiratsmitglieder und die Ortsbeiratsvorsitzenden haben Anspruch auf Entschädigung nach § 7 Abs. 4 dieser Hauptsatzung.

§ 10
Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsbereich wichtigen Angelegenheiten.
Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne des Interessenausgleichs anzuhören

§ 11
Wahl der Ortsbeiräte

(1) Der Ortsbeirat wird spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl durch die Gemeindevertretung gewählt.
Ein Gemeindevertreter kann sich nur in einem Ortsbeirat zur Wahl stellen.
(2) Die Gemeindevertretung stimmt über alle Ortsbeiräte in einem Wahlgang ab.
(3) Die Wahl eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Kommunalverfassung M-V durchgeführt.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.07.2011 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Eichhorst, 07.01.2013



Dr. Heinrichs
Bürgermeisterin

Hinweis
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichhorst

§ 1
Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
(2) Der Bürgermeister wird, wenn er verhindert ist, durch seine 1. Stellvertreterin oder seinen 1. Stellvertreter, ist diese oder dieser verhindert, durch seine 2. Stellvertreterin oder seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 2
Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für die Dringlichkeitssitzung drei Tage.
Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3
Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.
(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Antrag des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.
(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.
(4) Mitglieder von Ausschüssen können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.

§ 4
Medien

(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in den öffentlichen Sitzungen behandelt werden.
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Gemeindevertreter in geheimer Abstimmung widerspricht.
(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

§ 5
Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 6
Tagesordnung

Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben.
Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.
(2) Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es ein Gemeindevertreter, eine Ortsteilvertretung oder der Bürgermeister beantragt. Eine Absetzung von der Tagesordnung ist in diesen Fällen durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) nur möglich, wenn dem Einbringer zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.
Die Mehrheit aller Gemeindevertreter kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.
Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 7
Ablauf der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
b) Feststellen der Tagesordnung/Änderungsanträge zur Tagesordnung
c) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung

d) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
e) Einwohnerfragestunde
f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
g) Schließung der Sitzung

(2) Die Sitzungsdauer soll 3 Stunden nicht überschreiten, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 8
Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.
(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.
(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Handheben und Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.
(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 9
Ablauf der Abstimmung

Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen
b) den Antrag ablehnen oder
c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.
(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 10
Wahlen

(1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt.
Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.
(2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung 2 Stimmzähler bestimmt.
(3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
(4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter widerspricht.

§ 11
Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
(2) Gemeindevertretungsmitglieder, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen.
Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.
(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 12
Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 13
Fraktionen und Zählergemeinschaft

(1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.
Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Gemeindevertretern ebenfalls dem Bürgermeister anzuzeigen.
(2) Die Bildung von Zählgemeinschaften von fraktionslosen Mitgliedern untereinander, von fraktionslosen Mitgliedern mit Fraktionen sowie zwischen mehreren Fraktionen sind unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 14
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
f) Anfragen der Gemeindevertretungsmitglieder
g) die Tagesordnung
h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertretungsmitglieder

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von 14 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorliegen.
(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung ist jedermann zu gewähren.
(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 15
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
c) Antrag auf Vertagung
d) Antrag auf Ausschussüberweisung
e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
g) Antrag auf Schluss der Aussprache
h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
i) Antrag auf namentliche Abstimmung
j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
k) Antrag auf geheime Wahl
(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
(4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertretungsmitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 16
Ausschusssitzungen

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.
(2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
Die Protokolle der Fachausschüsse werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet.
Die sachkundigen Einwohner erhalten die Niederschriften der Ausschusssitzungen für den Ausschuss, in dem sie tätig sind.
(4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.
(5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister.
Die Abstimmungen haben je nach Trend nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 17
Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbaren natürlichen Person ermöglichen.
Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 18
Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister der Gemeindevertretung. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.11.1999 außer Kraft.

Eichhorst, 15.11.2012

Dr. Heinrichs
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilungen

Festsetzung der Grundbesitzabgaben und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013

durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Friedland und für die Gemeinden Genzkow, Glienke, Eichhorst, Galenbeck und Datzetal

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft Abgabepflichtige, die im Kalenderjahr 2013 die gleichen Abgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für diese werden die Grundbesitzabgaben und die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und § 15 Kommunalabgabengesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Festsetzung über Grundbesitzabgaben und Hundesteuer hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirksamkeit eines schriftlichen Abgabenbescheides.

Zahlungsaufforderung:
Die Abgabepflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundbesitzabgaben und der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Abgaben 2013 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Konten der Stadtverwaltung:

Geldinstitut	BLZ	Konto
Sparkasse Mecklenburg-Strelitz	15051732	36010079
Deutsche Kreditbank	12030000	300798

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Friedland, Riemannstr. 42, 17098 Friedland schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Einlegung des Widerspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung die Beträge fristgemäß zu zahlen.

Stadt Friedland
-Der Bürgermeister-

Amt Friedland
-Der Amtsvorsteher-

Erhalten Sie die „Neue Friedländer Zeitung“ regelmäßig?

Kostenfreie Servicenummer

0800 8566867

bei Reklamationen, Beschwerden, Anfragen

Nachruf

Mit Trauer haben wir die Nachricht vom Tod von Herrn

Rolf Meisinger

vernommen.

Herr Meisinger wirkte als 1. demokratisch gewählter Stadtpräsident nach der politischen Wende für unsere Stadt Friedland.

Allen Friedländern ist „Meisingers Reifenservice“ ein Begriff. Er führte und entwickelte dieses Unternehmen und konnte sich in vielen Jahrzehnten auf dem Markt behaupten. Das Unternehmen zählt mit zu den ältesten der Stadt Friedland.

Wir gedenken seiner Arbeit in diesen Jahren und werden ihn in bleibender Erinnerung behalten.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Frau und seinen Kindern.

Wilfried Block
Bürgermeister der Stadt Friedland

Ruth Heckt
Stadtpräsidentin der Stadt Friedland

Termine Manuskriptabgabe und Ausgabetag für die „Neue Friedländer Zeitung“ 2013

Manuskriptabgabe	Ausgabetag
03.01.2013	16.01.2013
31.01.2013	13.02.2013
28.02.2013	13.03.2013
26.03.2013	10.04.2013
02.05.2013	15.05.2013
30.05.2013	12.06.2013
27.06.2013	10.07.2013
01.08.2013	14.08.2013
29.08.2013	11.09.2013
25.09.2013	09.10.2013
30.10.2013	13.11.2013
28.11.2013	11.12.2013

Die Manuskripte sind abzugeben in der Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, Obergeschoss, Zimmer 2.02, Frau Richter.
Nach Möglichkeit sollten die Manuskripte maschinenschriftlich, 1 1/2-zeilig erstellt werden.
Handgeschriebene Manuskripte sind rechtzeitig bei Frau Richter abzugeben, damit ausreichend Zeit zum Schreiben bleibt (ca. 2 Tage vor Termin Manuskriptabgabe).

Sie können die Manuskripte einschließlich Fotos zukünftig auch an folgende E-Mail-Adressen senden:
b.richter@friedland-mecklenburg.de oder
r.maske@friedland-mecklenburg.de.

Ehrenamtliche Richter gesucht

Zur Besetzung der Schöffengerichte bei den Amtsgerichten und den Strafkammern bei den Landgerichten werden neue ehrenamtliche Richter für die Amtsperiode 2014 - 2018 gesucht.
Es gilt Bürger zu finden, die bereit und in der Lage sind, dieses Ehrenamt auszuüben.
Für die Gemeinden Eichhorst, Genzkow und Glienke sind je 1 Person, für die Gemeinden Datzetal und Galenbeck je 2 Personen und für die Stadt Friedland 12 Personen vorzuschlagen.
Diese Personen können sowohl von den in den Gemeindevertretungen und der Stadtvertretung vertretenen Parteien als auch von anderen Stellen, wie Vereinen, Verbänden, Organisationen aus der kirchlichen und sozialen Arbeit und dergleichen benannt werden.
Auch Selbstbewerbungen sind möglich.
Kandidaten, die sich dieser Wahl stellen, müssen einige Bedingungen erfüllen. Schöffen müssen ein Mindestalter von 25 Jahren erreicht haben und dürfen nicht älter als 70 Jahre sein. Sie sollen Deutsche sein und in der Gemeinde wohnen, in der sie vorgeschlagen werden sowie nicht durch richterliche Anordnung an der Verfügung über ihr eigenes Vermögen gehindert sein. Keine Chance hat auch derjenige, der wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen den ein Verfahren betrieben wird, das zum Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, führen kann. Vom Schöffenamt ausgeschlossen sind alle, die beruflich in der Rechtspflege und im Strafvollzug tätig sind.
Juristische Kenntnisse werden bei Schöffen nicht unbedingt vorausgesetzt. Gefragt sind vielmehr gesunder Menschenverstand, Lebens- und Berufserfahrung.
Bürger, die sich für die Ausübung dieses Ehrenamtes interessieren, können sich bis zum
15. Februar 2013 im

Amt Friedland
Hauptamt
Riemannstraße 42
17098 Friedland

oder telefonisch unter 039601 27721 melden.

Maske
Hauptamtsleiterin

Kultur und Sport

Handwerk- Kunst und Keramik rund ums Osterei

Im Speicher Salow
-Datzetaler Kultur- und Begegnungszentrum-
möchten wir einen Ostermarkt mit dem Thema:
Handwerk, Kunst und Keramik rund ums Osterei durchführen.
Der Markt soll am **17. März 2013 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr** stattfinden.
Unternehmen die sich präsentieren möchten sind gerne willkommen.
Bitte zeigen Sie uns Ihr Interesse per Post oder per email an.



Gemeinde Datzetal
Riemanstraße 42
17098 Friedland
speicher-salow@gmx.de

Salow - Ein Speicherjahr im Rückblick.

Die 2011 gegründete Speichergruppe hat sich zum Ziel gesetzt den Speicher in Salow zu neuem Leben zu erwecken. Im Frühjahr 2012 wurde in zwei Arbeitseinsätzen mit vielen freiwilligen Helfern den Innenräumen ein neuer Anstrich verpasst. Freundliche Farben an den Wänden und neu gestrichene Sitzgruppen schaffen einladende Räumlichkeiten. Am 24. Juni wurden die neu gestalteten Räume der Gemeinde und Besuchern vorgestellt. Bei Kaffee und Kuchen umrahmt von einem musikalischen Programm konnte man sich umsehen und die Ziele für den weiteren Ausbau und zukünftige Veranstaltungen wurden vorgestellt. Für die zukünftige Nutzung als „Datzetaler Kultur und Begegnungsstätte“ ist ein Gestaltungskonzept mit Finanzierungsplan erarbeitet worden. Die Hoffnung auf finanzielle Förderung aus Landesmitteln wurde jedoch im Herbst zerschlagen. Die zuständige LEADER-Gruppe für Mecklenburg-Strelitz hatte am 25.Oktober im Speicher getagt. Das Speicherkonzept wurde vorgestellt. Bei der großen Anzahl der Bewerber fiel die Entscheidung nicht zu Gunsten des Speichers in Salow aus. Die Enttäuschung war groß, sollte doch mit den Fördergeldern eine Heizungsanlage, neue Sanitäreinrichtungen und andere notwendige Modernisierungsmaßnahmen finanziert werden. Wann das Land wieder Fördergelder für ländliche Projekte zur Verfügung stellt steht in den Sternen. Das Leben geht weiter und im Speicher auch. Die geplanten Veranstaltungen sind mit viel Hingabe und Leidenschaft durchgeführt worden. So fanden eine Apres-Skiparty, Pflanzentauschmarkt, Bücherlesungen, Flohmarkt, ein Oktoberfest statt. Der Abschluss des Speicherjahres war das Adventssingen am 09.Dezember. Geplant war ein gemeinsames Singen mit dem Friedländer Frauenchor unter Begleitung von Bettina Rausch. Ein plötzlicher Wintereinbruch ließ die Veranstaltung fasst im Schnee untergehen. Der Chor und viele Besucher konnten wegen der widrigen Straßenverhältnisse nicht anreisen. Frau Rausch und die Salower Sängerinnen des Chores haben kurzentschlossen ein Programm zusammengestellt und allen Gästen einen besinnlichen Nachmittag beschert. Unterstützt wurden die „großen“ Sänger von Nachwuchstalenten aus der Gemeinde die mit Gesang und Instrumentaleinlagen weihnachtliche Stücke zum Besten brachten.
Für das neue Jahr ist der Veranstaltungskalender gut gefüllt. So wird es im Speicher einen Handwerklichen Ostermarkt geben, einen Tanzabend auf der Tenne, Bücherlesungen, Vorträge, Flohmarkt und einiges mehr.
Allen aktiven Mitgliedern der Speichergruppe und den vielen freiwilligen Helfern ein ganz großes Dankeschön für die Unterstützung und viel Erfolg im neuen Jahr.

Im Namen der Speichergruppe Michael Rausch





Adventssingen in Salow

Wir sagen Danke!

Vor fast 6 Jahren trafen wir uns im „Saloon“ in Schwanbeck, um Line Dance zu lernen.
Line Dance, was ist das? Tanzen auf einer Linie?
Keiner wusste es. Country-Musik kannten wir. Wie aber wird dazu getanzt?
Ninette zeigte uns im Anfängerkurs die ersten Schrittkombinationen. Wir bekamen große Augen und dachten: Das lernen wir nie!
Aber mit viel Geduld und Ausdauer erklärte sie uns die Schritte immer und immer wieder.
Und Tatsache, es klappte. Mit jedem Mal wurde es besser und wir fühlten uns sicherer.
Von da an hatte uns das „Line-Dance-Fieber“ gepackt. Es fiel uns immer leichter, die Schritte zu kombinieren, denn was die Augen sehen, müssen die Füße umsetzen. Kein Tanz ist wie der andere, jeder Tanz hat eine eigene Choreographie.
Es ist also ein Training für den Kopf, für die Seele und für den Körper. Auch wer aus verschiedenen Gründen keinen Sport mehr machen kann, sich aber trotzdem bewegen möchte oder gerne tanzt und keinen Partner hat, ist beim Line Dance genau richtig.
So ist seit fast 6 Jahren der Donnerstag ein gesetzter Tag, an dem wir uns auf den Weg in den „Saloon“ machen, um neue Tänze zu lernen. Ninette quält uns dann mit cross shuffle, heel switch`s oder full triple turn. Aber natürlich steht der Spaß an erster Stelle.

Es wird viel gelacht und selbstverständlich viel getanzt. Wenn auch keiner so recht weiß, wie viele verschiedene Tänze wir können, aber es werden wohl an die 100 sein. Und es hört nicht auf, denn an neuen Tänzen mangelt es nicht, dafür wird Ninette schon sorgen. Und das ist das Schöne am Line Dance, es geht immer weiter.
Dafür möchten wir an dieser Stelle „Danke“ sagen.
„Danke Ninette und Sasha“ für die schönen Stunden, die wir mit Euch in Eurem Saloon erleben durften.
Wir wünschen Euch und allen „Dancers“ viel Gesundheit und das wir noch eine ganz lange Zeit zusammen auf der „Line“ tanzen.

Jeanette und Arite



Foto: Frank Richter

Veranstaltungen Januar/Februar 2013

Friedland

19.01.2013	14:00 Uhr	FKK e. V. Umzug Feier mit anderen Vereinen im Volkshaus
20.01.2013	13:00 Uhr	Seniorenfasching Volkshaus
26.01.2013	20:00 Uhr	Premierengala/Unternehmerball Vredeland Volkshaus
27.01.2013	15:00 Uhr	Kinderfasching Volkshaus
30.01.2013		Schulfasching Volkshaus
31.01.2013	18:00 Uhr	Treff im „Mecklenburger Hof“ Friedland Heimatverein „Die Mecklenburger“ Interessierte sind herzlich eingeladen
02.02.2013	20:00 Uhr	Faschingsveranstaltung - Gala Volkshaus

Datzetal

11.01.2013	18:00 Uhr	Weihnachtsbaumverbrennen Salow
12.01.2013	17:00 Uhr	Weihnachtsbaumverbrennen Bassow/Spielplatz
09.02.2013	15:00 - 18:00 Uhr	Kinderfasching Salow Gaststätte

Galenbeck

11.01.2013		Tannenbaumverbrennen in Kotelow Heimatverein Kotelow e. V.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste ev. Kirchgemeinde

Januar

So	13.01.	09:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Pfarrhaus Schwichtenberg
		09:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Pfarrhaus Schwanbeck
		10:30 Uhr	Gottesdienst Gemeindehaus Friedland
		10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Kirche Liepen
Mi	16.01.	10:00 Uhr	Gottesdienst Seniorenwohnpark Friedland
Sa	19.01.	15:00 Uhr	Minigottesdienst Pfarrhaus Schwanbeck anschließend Kaffeetrinken und Spiele
So	20.01.	09:00 Uhr	Gottesdienst Kirche Brunn
		10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Gemeindehaus Friedland
So	27.01.	09:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl ehem. Pfarrhaus Eichhorst
		09:00 Uhr	Gottesdienst Pfarrhaus Schwichtenberg
		10:30 Uhr	Gottesdienst Gemeindehaus Friedland
		10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Kirche Roga

Februar

So	03.02.	09:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Kirche Brunn
		10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Gemeindehaus Friedland
Mi	06.02.	15:00 Uhr	Gottesdienst Pflegeheim Lübbersdorf
So	10.02.	09:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Pfarrhaus Schwichtenberg
		09:00 Uhr	Gottesdienst Pfarrhaus Schwanbeck
		10:30 Uhr	Gottesdienst Gemeindehaus Friedland
		10:30 Uhr	Gottesdienst Kirche Liepen
So	17.02.	14:00 Uhr	Gottesdienst zur Einführung von Kantorin Susanne Beutner, anschließend Kaffeetrinken Gemeindehaus Friedland
So	24.02.	09:00 Uhr	Gottesdienst ehem. Pfarrhaus Eichhorst
		09:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Kirche Lübbersdorf
		10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl Gemeindehaus Friedland
		10:30 Uhr	Gottesdienst Pfarrhaus Schwichtenberg

Vereine und Verbände

Der Friedländer Karneval-Klub e. V. informiert!

Liebe Freunde des närrischen Treibens,
nach einer erfolgreichen Session 2011/2012 sind wir bereits im 34. Jahr des FKK e. V.. Das Jahr 2013 bringt auch wieder viele Höhepunkte mit sich. Der traditionelle Umzug am 19. Januar 2013 durch Friedland wird unter dem Motto „So ein Zirkus ...“ durchgeführt. Anschließend feiern wir mit unseren befreundeten Karnevalsvereinen im Volkshaus, wozu jeder recht herzlich eingeladen ist.

Den nächsten Tag werden wir den Seniorenfasching durchführen. Eine Woche später folgen die Premierengala und der Kinderfasching. Und für alle Närrinnen und Narren findet diesmal schon am 02. Februar 2013 die große Faschingsveranstaltung im Volkshaus statt. Ein weiterer Höhepunkt wird für den FKK die Teilnahme am Präsidententreffen, welches am Aschermittwoch in Lübz stattfindet. Dort wird auch die Entscheidung fallen, ob der FKK das Präsidententreffen in der Session 2014 durchführt und damit nach Friedland holt.

Termine des FKK:

19.01.2013	Umzug/Feier mit anderen Vereinen im Volkshaus	14:00 Uhr
20.01.2013	Seniorenfasching/Einlass	13:00 Uhr
26.01.2013	Premierengala (Unternehmerball Vredeland)	20:00 Uhr
27.01.2013	Kinderfasching im Volkshaus	15:00 Uhr
02.02.2013	Die große Faschingsveranstaltung im Volkshaus	20:00 Uhr

Mit einem dreifachen „Vredeland Helau“

ihr FKK Präsident
Ralf Stegk

20 Jahre Landsmannschaft Schlesien-Sudetenland

Am Donnerstag, dem 29. November 2012, feierte die Landsmannschaft (LM) Schlesien-Sudetenland des Kreisverbandes des Bundes der Vertriebenen ihr 20-jähriges Bestehen. Frau Oehming, stellvertretende Vorsitzende der LM eröffnete die gut besuchte Feierstunde und hieß alle Anwesenden, die Mitglieder des BdV mit ihren Angehörigen, die Gäste und dem BdV freundlich gesinnten Bürgern recht herzlich willkommen.
Mit dem Gedicht vom sudetendeutschen Heimatdichter Ronnefeld „Der Rübezahl“, dem Berggeist des Riesengebirges, dessen Berge die schlesische und sudetendeutsche Gegend umfaßt, beschloss sie ihre Ausführungen.
Frau Rux, Vorsitzende der LM Ost-Westpreußen, Brandenburg und Pommern überbrachte die herzlichen Grüße ihrer LM und wünschte der schlesisch-sudetendeutsch LM für ihre zukünftige Arbeit weiterhin viel Freude und Erfolge.
Der Vorsitzende des Kreisverbandes Friedland-Neubrandenburg, Herr Mosch, bedankte sich im Namen seines Vorstandes bei dem Vorstand und insbesondere bei der Vorsitzenden der schlesisch-sudetendeutschen LM, Frau Reichelt, für ihre aktive und stets niveauvolle Arbeit während der vergangenen Zeit. Beide Vorsitzenden wurden mit einer Ehrenurkunde und einer attraktiven Blume geehrt.
Unser Bürgermeister, Herr Block, dankte auch im Namen der Stadtpräsidentin, Frau Heckt, der Vorsitzenden der LM, Frau Reichelt, für die Einladung zu diesem Jubiläum. Kurz und prägnant erläuterte er die von der Stadtverwaltung noch in diesem Jahr und in Zukunft zu lösenden Arbeit.
Frau Reichelt, Vorsitzende der LM Schlesien-Sudetenland, gab einen kurzen und dennoch eindrucksvollen Überblick über die vollbrachten Leistungen in den 20 Jahren.
Es wurde wieder in u. a. Erinnerung gebracht: Die erste Weihnachtsfeier der LM 1992 in Jatzke, die zwei Busfahrten in die schlesische Heimat 1994 nach Breslau und 1995 nach Neiße, die Tagesreisen und die immer interessanten und heimatverbundenen Heimatnachmittage. Großer Beifall war der Dank aller Anwesenden.
Den Abschluss dieses niveauvollen Nachmittages war die Einführung in die Adventszeit. Der Opperettensänger, Herr Schmidt aus Greifswald, erfreute uns wieder mit seiner kräftigen und einfühlsamen Stimme mit weihnachtlichen Liedern. Alte Erinner ungen kamen dabei wieder in das Gedächtnis und brachten Anwesenden in eine vorweihnachtliche Stimmung.
Ein sehr langer Beifall war der Dank für seine stimmungsvollen Darbietungen.
Bei Kaffee und Kuchen klang nach lang geführten Gesprächen dieser schöne Nachmittag aus.
All die gebotenen niveauvollen Darbietungen werden bei jedem Teilnehmer noch lange in Erinnerung bleiben.

Gerold Reichelt





Fotos: E. Fleischer

Erstes Schwimmfest der Kreisjugendfeuerwehr

Das erste Schwimmfest der Jugendfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte fand am 24.11.2012 in Röbel statt. Aus 18 Feuerwehren waren 124 Kinder und Jugendliche mit ihren 31 Betreuern nach Röbel in die Müritz-Therme gekommen. Nach der Eröffnung durch den Kreisjugendfeuerwehrwart René Giese und den Kreiswehrführer Norbert Rieger begannen die Wettkämpfe in den Disziplinen Wettrutschen und Staffelschwimmen.

Zwischen den spannenden Spielen konnten sich die Kinder natürlich auch im Wasser austoben und spielen. Beim Staffelschwimmen mussten 6 Teilnehmer einer Mannschaft verschiedene Dinge von einer Seite des Beckens zur anderen bringen, und das natürlich so schnell wie möglich. Nach sehr spannenden Wettkämpfen konnte dann nach dem Mittagessen die Siegerehrung durchgeführt werden. Beim Rutschen gewann Maximilian aus Nossentiner Hütte vor Florian aus Grabow Below und Denny aus Lansen. Im Staffelschwimmen gewann die Jugendfeuerwehr Sietow I vor Massow und Malchin. Allen hat dieser Tag sehr viel Spaß gemacht. Dieses Schwimmfest wurde aus dem Kreisfeuerwehrverband Müritz übernommen und soll im Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte als Tradition weitergeführt werden. Ein großes Dankeschön gilt den Verantwortlichen der Müritz-Therme Röbel und allen, die zum Gelingen des Schwimmfestes beigetragen haben.

Jana Berndt
Geschäftsführerin Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte



Foto: J. Berndt

Adventsbacken in der FFW Sadelkow

„In der Weihnachtsbäckerei gibt es so manche Leckerei.“ Das konnten auch alle Gäste am 15.12.2012 in der Feuerwehr Sadelkow live miterleben. Die Feuerwehr war weihnachtlich geschmückt. Alle Kinder waren zum Plätzchenbacken in der Adventszeit recht herzlich eingeladen. Auch der stellvertretende Bürgermeister, Herr Tack, besuchte uns und hatte reichlich Weihnachtsmänner im Gepäck.
„Zwischen Mehl und Milch macht so mancher Knilch eine riesengroße Kleckerei!“ Obwohl, die Kinder bekamen eine Backschürze, und so wurde der Teig zum Backen vorbereitet, ausgerollt und Plätzchen ausgestochen. Die Kinder riefen: „Bitte mal zur Seite treten, denn wir brauchen Platz zum Kneten. Sind die Finger rein? Du …..!“
Die kleinen Bäcker waren neugierig und dachten: „Sind die Plätzchen, die wir stechen, erstmal auf den Ofenblechen, warten wir gespannt, verbrannt?“ Nein, nein das ist nicht passiert!“ Ein Plätzchenduft machte sich in den Räumen der Feuerwehr breit. Die Kinder verteilten die ersten Plätzchen gleich an die Besucher. Teig war ja genug da, und es wurde von neuem gebacken. Die kleinen Bäcker wurden von Kamerad Dröse betreut. Beim Verzieren der Plätzchen unterstützten Frau Dröse und Frau Jungmann.
Kleine Knusperhäuschen haben sich die Kinder ebenfalls gebastelt.
Bei Kaffee, Kuchen, Tee, Plätzchen, Glühwein und Bratwurst hatten auch alle anderen Gäste viel Spaß. Sie schauten den Kindern beim Backen und Basteln zu. Für alle war es ein wunderschöner, geselliger und vorweihnachtlicher Nachmittag.
Außerdem gab es für jeden fleißigen Bäcker eine Tüte selbstgebackene Plätzchen, ein Knusperhäuschen und einen Weihnachtsmann mit nach Haus. Für die Eltern, Großeltern und Gäste gab es die Rezepte zum Nachbacken.

Ein gesundes neues Jahr 2013 wünschen die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Sadelkow!







Foto: Y. Müller

20 Jahre Landsmannschaft

Ost - Westpreußen, Pommern, Brandenburger Weihnachtsfeier 2012

Am 11.12.2012 erinnerten wir auf unserer Veranstaltung rückblickend auf 20 Jahre unseres Bestehens.
Es waren an diesem Tag nur 40 Personen anwesend, was zum Teil auf die schlechte Wetterlage zurückzuführen war und einige auch wegen Krankheit fehlten. Begrüßen konnten wir dennoch die stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Rita Maske, und unseren Vorsitzenden des BdV, Herrn Mosch mit Frau, sowie das Ehepaar Reichelt.
Frau Rux - Rechenschaftslegung in gekürzter Form:
Sagen möchte ich, dass wir von Beginn an eine gemischte Heimatgruppe waren, aufgrund der geringen Mitgliederzahlen der jeweiligen Gebiete. Trotzdem handelten wir stets im Sinne der 1950 geschlossenen „Charta für die Vertriebenen“, die auswies, dass jeder Mensch ein Recht auf Heimat hat und dieses Recht zu den Grundrechten der Menschheit gehört, anerkannt und verwirklicht wird.

Gleichsam verzichten die Vertriebenen auf Rache und Vergeltung und treten ein für ein friedliches Europa, für Toleranz und Völkerverständigung, für den Frieden in der Welt.

Seit Beginn unserer Gründung der Landsmannschaft waren folgende Mitglieder im Team:

E. Rux - Vorsitzende (Westpreußen)
C. Preininger - stellvertretende Vorsitzende (Pommern)
F. Wenzlaff - Leitungsmitglied (Ostpreußen)
G. Lüdemann - Leitungsmitglied (Ostpreußen)
A. Brandt - Leitungsmitglied (Brandenburg)

Unterstützung erhielten wir anfangs durch Herrn Siegbert Schulz und Herrn Reichelt, den Gründern unseres BdV. Durch Besuche im Kreisvorstand Anklam mit Herrn Schukat und Herrn Schülke wurden wir sicherer und konnten unserer Arbeit besser nachgehen.

Alle Leitungsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Große Treffen in Rostock, Schwerin, Neubrandenburg bewiesen uns, wie wichtig das Festhalten an den Zielen der Heimatvertriebenen ist. Bei den großen Treffen kamen oft mehr als 2.000 Menschen zusammen. Auch „zentrale Treffen“ in Berlin wurden genutzt, wo stets wichtige Politiker zu Wort kamen, wie z. B. Dr. Angela Merkel, Frau Erika Steinbach - Präsidentin des BdV, Frau Sybille Dreher - Präsidentin beim Frauenverband des BdV, Herr Seidel, Herr Koch und andere.

Wichtige Informationen für unsere Arbeit wurden auch von uns aufgenommen und diskutiert. Kulturgruppen aus unseren ehemaligen Heimatgebieten traten auf und sangen und spielten auch in deutscher Sprache.

Von unseren Leitungsmitgliedern ist Frau Lüdemann bereits aus gesundheitlichen und Altersgründen ausgeschieden. Auch Frau Wenzlaff wird demnächst ausscheiden.

Wir führten in unserer Gruppe jeweils eine Veranstaltung im Frühjahr, eine Fahrt im Sommer, den „Tag der Heimat“ im September und eine Weihnachtsfeier durch. Dies geschah stets unter einem bestimmten Thema, wie z. B. „Sitten und Bräuche in der Heimat“, „Bekannte Persönlichkeiten“, berühmte „Frauen aus dem deutschen Osten“. Nicht alles kann hier erwähnt werden.

Fahrten in die Heimat mit dem Reiseunternehmen Anklam wurden unternommen, die für einige sehr schmerzlich ausfielen, da sie nichts mehr vorfanden.

Auch Tagesfahrten in unserer neuen Heimat, für die wir dankbar sind, wurden durchgeführt, wie eine Fahrt auf dem Tollensesee mit der „Mudder Schulten“, Fahrt nach Schwichtenberg mit Heimatmuseum, Nutzung der Schmalspurbahn, Fahrt mit der Tschu-Tschu-Bahn durch Neubrandenburg.

Einige Male fand auch eine Tombola zu den Weihnachtsfeiern statt. Für unsere Veranstaltungen organisierten wir mehrmals den Frauenchor Friedland, Kindergruppen für Spiel und Tanz, den Chor der Grundschule unter Leitung von Frau Scheumann, Tanz- und Gesangsauftritte von Spätaussiedlern und vieles mehr. Des Weiteren führten wir eine Tagesfahrt nach Stettin, zum Soldatenfriedhof in Glienna, zum Ehrenmal im Park von Stettin per Stadtrundfahrt und Schiff, sowie eine Fahrt nach Berlin mit der Schlesiergruppe zum Theodor-Heuß-Platz durch. Es wurden jeweils Gebinde niedergelegt.

Mit der Schlesiergruppe waren wir auch in Mistroj und im Ozeaneum in Stralsund. Solche Veranstaltungen führen die Menschen zusammen. Ebenso eine Reise nach Polzin durch die Pommerngruppe - Herr Rehbein organisierte und uns auch mit ehemaligen Deutschen - jetzt Polen im Haus der Minderheiten in Dramburg zusammenführte. Durch kleine Geschenke und Spenden bekundeten wir unsere freundschaftliche Verbundenheit.

Seit wir unser Denkmal in Friedland haben, was besonders unserem jetzigen Vorsitzenden, Herrn Mosch, zu danken ist, der uns seit 2006 vorsteht, sind wir auch hier einbezogen. Das Denkmal wird ausschließlich von den Heimatvertriebenen aus der Leitung im Wechsel gepflegt.

Großen Anteil an unserer Arbeit hat auch unser Bürgermeister, Herr W. Block, der stets ein offenes Ohr für unsere Belange hat und uns unterstützt. Auch er war schon bei unseren Veranstaltungen anwesend und berichtete über die Belange der Stadt.

Sorge haben wir allerdings mit den sinkenden Mitgliederzahlen, da viele Vertriebene schon im fortgeschrittenen Alter sind. Wir sind deshalb erfreut, dass wir heute ein junges Paar bei uns begrüßen können, welches unserer Heimatgruppe beitreten möchte, da die Großeltern des jungen Mannes pommersche Wuzeln haben. Beide studieren noch und kommen aus Woldegk. Der junge Mann ist auch ehrenamtlicher Geschäftsführer bei der Kriegsgräberführsorge. Die Mitgliederausweise wurden ausgehändigt. Nach der persönlichen Vorstellung der beiden jungen Menschen konnten wir noch ein weiteres Mitglied aus Pleetz aufnehmen. Auch darüber sind wir froh.

Nach diesem Rückblick auf unsere Arbeit wurde ich von Herrn Mosch mit der „Goldenen Ehrennadel“ und Urkunde für 20 Jahre ehrenamtliche Arbeit geehrt, was mich völlig überraschte. Dafür meinen herzlichen Dank.

Herr Mosch danke auch allen Helfern und Mitgliedern für die Hilfe und treue Teilnahme an unseren Veranstaltungen. Frau Maske gratulierte, brachte Grüße des Bürgermeisters und überbrachte uns eine Spende. Auch dafür unseren herzlichen Dank.

Jetzt begann die Weihnachtsfeier mit dem Programm des Grundschulchores unter der Leitung von Frau Scheumann. Es erklangen fröhliche Weihnachtslieder, die von Frau Scheumann auf der Gitarre begleitet wurden, und Gedichte einzelner Kinder. Sogar eine kleine Solistin, 1. Klasse, gab durch Vorspielen auf der Violine ihr Können zum Besten. Es wurde toll applaudiert. Mit Schokoweihnachtsmännern und einer kleinen Spende für ihre Feier wurden die Kinder verabschiedet. Auch von unseren Leitungsmitgliedern wurden Gedichte und die Weihnachtsgeschichte verlesen. Das Mandolinenspiel weihnachtlicher Weisen und gemeinsames Singen mit Frau E. Tagge war Applaus wert.

Bei Kaffe und Kuchen konnte geplaudert werden und alle durften ihr von uns gebasteltes Weihnachtspräsent mit nach Hause nehmen. Diesmal konnten wir für unsere Mitglieder und Gäste Kaffee und Kuchen kostenlos präsentieren.







Fotos: E. Fleischer

Danke an das Volkshausteam für die Unterstützung beim Dekorieren und Servieren sowie beim Abwasch.
Gegen 16:30 Uhr wurden alle mit guten Wünschen für das Fest und den Jahreswechsel verabschiedet. Kranke werden durch uns besucht und nach ihrem Befinden wird sich erkundigt. Ihr Präsent erhalten sie auch.
Allen unseren Mitgliedern ein gesundes, gesegnetes neues Jahr und ein Wiedersehen!

Edeltraud Rux
Friedland im Januar 2013

Vorweihnachtszeit in der Tafel in Friedland

In der Vorweihnachtszeit konnten sich alle bedürftigen Familien und Alleinstehende über einen Rinderbraten freuen.
Das Rind hatte Familie Peter Kuhnwald aus Friedland gespendet.
Am 19.12. und 21.12.2012 übergaben Frau Kuhnwald und ihr Sohn Hannes an alle Bedürftigen, verbunden mit allen guten Wünschen für das Weihnachtsfest, den Braten. Assistiert wurden Sie von der guten alten Seele unserer Tafel „Frau Richter".
Dankend wurde dieses Weihnachtsgeschenk von allen angenommen.
Selbstverständlich haben die Helfer der Tafel noch andere Nahrungsmittel übergeben.
Unsere Kinder wurden natürlich auch bedacht. So erhielten sie hübsch verpackte Süßigkeiten.
Den Frauen und Männern, die sich zumeist ehrenamtlich wöchentlich um das Wohl der Bedürftigen bemühen, möchte ich herzlich danken.
Mein Dank gilt auch den nachstehenden Einrichtungen, die das Jahr über dafür sorgen, dass die Tafel mit Nahrungsmitteln versorgt wird:

Netto-Plus
Sky
Lidl
Bäckerei Deuse
Eierle (Hühnerfarm)
AWO - Projekt Helpt
15 Gärten in Betreuung der IPSE
Kirchengarten und
AFZ - Garten

Ruth Heckt
Stadtpräsidentin
Mitglied der Friedländer Tafel e. V.

Weihnachtsfeier 2012

Am 01.12.2012 um 18:00 Uhr trafen wir uns bei Martin, um zu feiern.
Der Tisch war von Heike festlich geschmückt, Danke dafür.
Es gab eine riesige Pute mit Beilage. Alles schmeckte sehr gut.
Es wurde wieder viel gelacht, erzählt und unser Alex unterhielt uns mit seiner Musik. Danke an ihn.
Ein kleines Präsent bekam jeder von Regina. Auch dafür vielen Dank.
Die Zeit verging wie im Fluge. Einige Mitglieder fehlten aus verschiedenen Gründen. Trotzdem war es sehr schön. Danke sagen wir für alles Heike und Martin Dallmann.



Ich wünsche allen Vereinsmitgliedern sowie Lesern der „Neuen Friedländer Zeitung" ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2013.

An dieser Stelle in eigener Sache!
Von uns allen ein dickes Lob und Dankeschön an Felix Dallmann und Olaf Schmidt für den 4. Platz im Gespannfahren (2-Spanner).
Ein Dankeschön auch an ihren Trainer, Tim Dallmann. Es ist schon eine tolle Leistung, als erste Nachwuchsfahrer mit 17 Jahren.
Wir wünschen allen Dreien viel Gesundheit und noch weitere Erfolge in den kommenden Jahren.

Erika Westphal
Pferdesportverein Friedland e.V.

Wir gratulieren

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern im Februar

Gemeinde Datzetal

Frau Eva-Maria Braier	zum 65. Geburtstag
Herrn Horst Kleinow	zum 70. Geburtstag
Frau Helga Clausen	zum 75. Geburtstag
Herrn Horst Stegk	zum 80. Geburtstag
Frau Brigitta Fredrich	zum 80. Geburtstag
Frau Emilia Litschko	zum 83. Geburtstag
Frau Lieselotte Heidemann	zum 83. Geburtstag
Herrn Herbert Kegler	zum 90. Geburtstag
Frau Lina Framke	zum 92. Geburtstag
Herrn Kurt Wohlgemuth	zum 95. Geburtstag

Gemeinde Eichhorst

Frau Helga Malek	zum 75. Geburtstag
Frau Ilse Genz	zum 82. Geburtstag
Frau Hedwig Ihlenfeld	zum 91. Geburtstag
Frau Dora Rossa	zum 92. Geburtstag
Frau Gerda Reit	zum 95. Geburtstag

Gemeinde Friedland

Herrn Norbert Henschel	zum 60. Geburtstag
Frau Erika Haase	zum 60. Geburtstag
Frau Bärbel Schumacher	zum 60. Geburtstag
Herrn Hartmut Zander	zum 60. Geburtstag
Herrn Klaus-Rüdiger Peglow	zum 60. Geburtstag
Herrn Dieter Dülge	zum 60. Geburtstag
Frau Roswita Erdmann	zum 60. Geburtstag
Herrn Lutz Henschke	zum 60. Geburtstag
Herrn Hans Jagielski	zum 65. Geburtstag
Herrn Josef Gotschlich	zum 65. Geburtstag
Frau Heidemarie Schroeder	zum 70. Geburtstag
Frau Ursulamarie Redlin	zum 70. Geburtstag
Herrn Wilfried Hauffe	zum 70. Geburtstag
Herrn Helmut Wilke	zum 70. Geburtstag
Frau Margrit Rupprecht	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Müther	zum 70. Geburtstag
Frau Ilse Neumann	zum 70. Geburtstag
Herrn Konrad Juhnke	zum 75. Geburtstag
Frau Gisela Lemcke	zum 75. Geburtstag
Herrn Werner Hormann	zum 75. Geburtstag
Herrn Arnold Hengst	zum 75. Geburtstag
Herrn Bernd Staaks	zum 75. Geburtstag
Frau Waltraud Saß	zum 75. Geburtstag
Frau Edith Schumacher	zum 75. Geburtstag
Frau Giselinde Janovsky	zum 80. Geburtstag
Herrn Ludwig Braun	zum 80. Geburtstag
Herrn Heinz Smok	zum 80. Geburtstag
Frau Edeltraut Plank	zum 80. Geburtstag
Frau Eva Mau	zum 80. Geburtstag
Frau Hannelore Stoltenow	zum 81. Geburtstag
Herrn Alfred Blum	zum 81. Geburtstag
Frau Gertrud Kathmann	zum 82. Geburtstag
Herrn Helmut Kozian	zum 82. Geburtstag
Frau Emma Koschorreck	zum 82. Geburtstag
Frau Elisabeth Anterhaus	zum 82. Geburtstag
Frau Waltraut Gaulke	zum 82. Geburtstag
Frau Ursula Wittkatis	zum 82. Geburtstag
Frau Hannelore Kurth	zum 82. Geburtstag
Frau Erika Dieske	zum 83. Geburtstag
Frau Waltraud Albrecht	zum 83. Geburtstag
Herrn Bruno Millermann	zum 83. Geburtstag
Frau Eva Schulz	zum 83. Geburtstag
Frau Ingeburg Meyer	zum 84. Geburtstag
Frau Rita Bahlmann	zum 84. Geburtstag
Frau Ella Peters	zum 84. Geburtstag
Herrn Paul-Friedrich Thormann	zum 84. Geburtstag
Frau Hildegard Zutter	zum 85. Geburtstag
Frau Ilse Mohr	zum 85. Geburtstag
Herrn Erwin Kruse	zum 85. Geburtstag
Frau Irmgard Biermann	zum 87. Geburtstag
Frau Irmgard Kasperkiewicz	zum 87. Geburtstag
Frau Erika Schulz	zum 87. Geburtstag
Frau Hedwig Müller	zum 91. Geburtstag
Frau Anneliese Bahlke	zum 91. Geburtstag
Frau Ilse Klaus	zum 101. Geburtstag

Gemeinde Galenbeck

Frau Gerlinde Jandt	zum 65. Geburtstag
Herrn Manfred Neitzel	zum 75. Geburtstag
Herrn Helmut Ehlert	zum 75. Geburtstag
Frau Gertraut Elies	zum 81. Geburtstag
Herrn Walter Liesener	zum 81. Geburtstag
Herrn Heinz Zärtner	zum 82. Geburtstag
Frau Margarete Müller	zum 82. Geburtstag
Herrn Günter Preißler	zum 83. Geburtstag
Frau Edith Tschierschke	zum 83. Geburtstag
Frau Hildegard Brause	zum 84. Geburtstag
Herrn Rudolf Tschierschke	zum 85. Geburtstag
Frau Grete Herrholz	zum 86. Geburtstag
Frau Ursela Greier	zum 90. Geburtstag
Frau Käthe Gebel	zum 91. Geburtstag

Gemeinde Genzkow

Herrn Herbert Stahl	zum 83. Geburtstag
Herrn Heinz Begander	zum 86. Geburtstag

Seniorenbetreuung

Im DRK-Seniorenclub Friedland, Am Wasserwerk

finden im Monat Januar 2013 folgende Veranstaltungen statt

Die., 15.01.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Do., 17.01.13	14:00 Uhr	Seniorensport mit Frau Sichau
Die., 22.01.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Mi., 23.01.13	09:00 Uhr	Clubratssitzung
Do., 24.01.13	14:00 Uhr	Seniorensport mit Frau Sichau
Die., 29.01.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Do., 31.01.13	14:00 Uhr	Seniorensport mit Frau Sichau

Wir wünschen allen Bürgern der Stadt Friedland ein frohes und gesundes neues Jahr.

DRK Seniorenclub
Der Clubrat

Weihnachten 2012

Am 18.12.12 fand im Seniorenclub die jährliche Weihnachtsfeier statt. Durch Frau Radloff und Frau Flenker waren die Vorbereitungen getroffen worden. Der Clubraum war weihnachtlich geschmückt. Es gab Lebkuchen, Glühwein und jedes Clubmitglied erhielt einen kleinen Überraschungsbeutel. Gemeinsam mit Frau Scheumann wurden weihnachtliche Weise gesungen. So gingen alle glücklich und zufrieden nach Hause und verlebten hoffentlich eine schöne Weihnachtszeit.

DRK-Seniorenclub
Der Clubrat



Besuch von der evangelisch-lutherischen Kirche

Pünktlich zum Nikolaus am 6. Dezember war Pastorin Frau Pell John zu Besuch im Seniorenclub. Sie sprach über die Herkunft und Bedeutung des Nikolaus sowie über andere kirchliche Feiertage.

Es gab Informationen über Veranstaltungen der Kirche während der Weihnachtsfeiertage. Mittendrin wurde Kaffee getrunken und Kekse gegessen. Schön war auch, dass alle gemeinsam andächtig Weihnachtslieder sangen.
Wir haben uns alle sehr gefreut über diesen Besuch und hoffen, Frau Pell John auch im Jahr 2013 bei uns begrüßen zu können.

DRK-Seniorenclub
Der Clubrat

Schul- und Kitanachrichten

Absolventen der nfg messen ihre Kräfte beim traditionellen Fußballturnier

Vor sechs Jahren machte Reik Unger sein Abitur an der neuen friedländer gesamtschule. Inzwischen ist er im 9. Semester des Lehramtsstudiums an der Uni in Rostock. Reik möchte Lehrer für Sport und Geschichte werden. Den Termin für den diesjährigen Absolventencup hatte er schon lange in seinem Kalender dick angestrichen. Nicht nur des sportlichen Wettkampfes wegen ist es ihm immer wieder wichtig an die ehemalige Bildungsstätte zurückzukommen, sondern auch weil sich Gelegenheit bietet, mit alten Schulkameraden und Lehrern zu plaudern. So unterhielt er sich dieses Jahr auch mit seiner ehemalige Mathe-Physiklehrerin Frau Krella über die Sorgen und Freuden des Lehrerdaseins.





Den Fußballwettstreit gegen die anderen sieben Teams beendete sein Jahrgang mit einem erfolgreichen 5. Platz. Die mehr als 100 zuschauenden Gäste erlebten spannende und faire Spiele. Schließlich setze sich im Endspiel das Team des Abiturjahres 2010 gegen die Jungs aus dem Jahrgang 2003 mit 3:1 durch. Dritter wurde, wie im vergangenen Jahr, die Mannschaft des Jahrganges 2012.
Den sportlichen Tag beendeten viele Ehemalige bei einer gemütlichen und vergnügten Feier im Friedländer Sporti.
Zum nächsten Absolventencup, der am Samstag, 21.12.2013 stattfindet, sind wieder alle Jahrgänge eingeladen.

E. Nowak

Anders.

Individuell. Spielerisch. Überraschend: ANDERS!

Anders, wie erwartet. Anders als gewohnt.
Die dreitägige Berlinexkursion des Kunst-Hauptfachkurses Klasse 12 der neuen friedländer gesamtschule steckte voller neuer Erkenntnisse und Perspektiven. Bereits Paul Klee sage: „Kunst gibt nicht das Sichtbare wieder, sondern macht sichtbar.“ Paul Klee ist einer der Künstler, mit dessen Werken wir uns im Kupferstichkabinett auseinandersetzten.







Neben der Gemäldegalerie sowie der Ausstellung zum Leben und Schaffen des bedeutenden Architekten Karl-Friedrich Schinkel und der des Bauhaus-Archivs inspirierten wir die „Wunderkammern“ der ME-Galerie, die „Raum für Austausch und Auseinandersetzung“ bietet, Auseinandersetzung mit sehr eigenwilligen und kuriosen Ausstellungsobjekten. Im Hinblick auf die bevorstehenden Abschlusspräsentationen war die Begegnung mit den Werken aller Ausstellungen eine wichtige Erfahrung für den nun bevorstehenden kreativen Arbeitsprozess. Ein weiteres spannendes Erlebnis während unserer Reise war der Besuch im Architekturbüro scarchitekten bei Robert Mieth, der uns alle mit seiner Arbeit, den Ideen und seiner Begeisterung beeindruckte. Die Exkursion weckte in uns allen eine Lust. Die Lust, selber aktiv zu werden.
Individuell. Spielerisch. Überraschend.
Überzeugend anders.

Christoph Deuter, Elisabeth Schell



Fleißig am Staunen und Zuhören

Tropfsteinhöhle statt Badespaß

Sommer. Sonne. Volleyball. Am 17.12.2012 gingen die 10. Klassen des Zisch-Kurses der nfg mit Frau Schulze und der Lokalreporterin Frau Seidel unter das Schwimmbad. Am Eingang wartete schon Herr Schönfeld, der Techniker, auf uns.
Das Schwimmbad ist zu einer schönen Winterlandschaft geworden und die Becken sind voller Eis. Also warum wird die Fläche im Winter eigentlich nicht als Eisbahn benutzt? Das ist schnell geklärt, denn in der Wärmehalle wird das Eis wieder zu Wasser und wenn man mit seinen Schlittschuhen an die Wandung fährt, würde diese spröde werden.
Aber trotzdem bleibt das Schwimmbad nicht ganz unbesucht, nachts kommen Füchse, Hasen oder auch Mäuse und hinterlassen ihre Fußspuren.
Als wir den Pumpenraum betreten, erinnert dieser durch seine hohe Luftfeuchtigkeit und das leise Plätschern eher an eine Tropfsteinhöhle. Im Sommer steht das Wasser hinter diesem Raum zweieinhalb Meter hoch und das ganze Jahr über werden hier 5000 Badewannenfüllungen pro Stunde gefiltert. Die Standkosten stiegen letztes Jahr von 200 EUR auf 300 EUR an. Die Technik wird wöchentlich überprüft, trotzdem kann man auf die Überwachungsfirma im Frühjahr nicht verzichten. Außerdem findet jede fünfte Woche eine Hygienekontrolle statt.
Wer den Filterraum betritt, darf keine Höhenangst haben, denn der Boden besteht nur aus einem Gitter und man kann geschätzte 3 Meter nach unten gucken oder fallen. Im Raum riecht es auch etwas nach Schwefelsäure. Wer dann doch einen Blick nach unten wagt, kann die mit Filterkies gefüllten Zylinder sehen. Pumpen ziehen das Wasser raus und drücken es durch die Filter. Dieser Vorgang wird unterstützt durch eine Aluminiumsalzlösung, die stark elektrisch geladen ist. Ein Filterwechsel findet nur alle zehn Jahre statt.



Der ZiSch-Kurs will hoch hinaus.



Aus der Tropfsteinhöhle in die Winterlandschaft

Das Friedländer Schwimmbad wurde 1975 eröffnet, zunächst gab es aber nur eine einfache Technik. Die jetzige gibt es erst seit 1996. Am 01. April beginnen die Vorbereitungen zur Saison und spätestens am 01. Mai muss alles fertig sein, denn dann kommen schon die ersten Badegäste. Für Vereine ist nach Absprache auch campen möglich.
Herr Schönfeld darf im Sommer nicht krank werden, denn außer ihm kann niemand die Technik bedienen. Deshalb muss er 7 Tage die Woche von morgens bis abends arbeiten.
Allerdings darf er auch selbst baden gehen, leider klappte dies letztes Jahr aber nur 3 Mal. Winter. Schnee. Tropfsteinhöhle.

Tageskinder feierten Weihnachten

Die Friedländer Tageskinder feierten auch 2012 wieder traditionell mit ihren Eltern, Großeltern, Geschwistern und Tagesmüttern gemeinsam das Weihnachtsfest.
Dazu trafen wir uns in der „Friedländer Bauernstube“ bei Familie Hinz. Beim gemütlichen Kaffeeplausch warteten wir gespannt auf den Weihnachtsmann.

Der ließ auch nicht lange auf sich warten und verteilte Geschenke. Belohnt wurde er dafür mit vielen Gedichten und Liedern, aber so manches Kind nahm ihn auch liebevoll in den Arm.
Wir möchten uns an dieser Stelle herzlich bei der Familie Hinz und ihrem Team bedanken, die uns ganz selbstverständlich zwei Mal jährlich unentgeltlich ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass wir uns entspannt an den gedeckten Tisch setzen können.
Danke sagen wir auch Frau Susann Rösel-Jacobasch von der Friedländer Apotheke für das Sponsoring zu unserer Weihnachtsfeier.

Larissa Klingbeil, Margit Kramp, Hannelore Schrader





Weihnachtskonzert als Reise zum Nordpol

Am 11. Dezember 2012 startete um 19:00 an der neuen friedländer gesamtschule eine Lichterreise zum Nordpol.



Erster Zwischenstopp war in Russland bei Väterchen Frost. Von dort flog der voll besetzte Airbus «nfg» trotz Schnee und Glatteis über England und Frankreich nach Amerika. Der Flug wurde mit Musik aus den einzelnen Ländern untermalt und die Bordbesatzung informierte über Traditionen des Weihnachtsfestes und Sehenswürdigkeiten der Nationen.
Am Ziel der Reise wurde dem Kapitän Frau Gottlebe die goldene Schallplatte für die erfolgreiche Flugsaison von den aussteigenden Absolventen der Fluggesellschaft verliehen.

Dirk Schwenn



Neues aus der Kindertagesstätte „Uns lütt Kinnerstuw“

Wie in jedem Jahr besuchten unsere Kinder die Kaninchenausstellung. Dort wurden wir von den Vereinsmitgliedern herzlich empfangen. Es war interessant und spannend für alle Kinder zu sehen, wie viele verschiedene Rassen es gibt und wie viel Arbeit und Freude es macht, diese Tiere zu züchten.
Wir möchten uns auf diesem Wege noch einmal herzlich bedanken.
Am 28.11.2012 war die Wackelzahngruppe in der Bäckerei Deuse. Dort haben uns die Mitarbeiter herzlich in Empfang genommen. Alle Kinder durften kleine Bäcker sein, es wurde Teig ausgerollt, ausgestochen und mit bunten Streuseln dekoriert.
Spannend war auch der riesengroße Backofen und die vielen anderen Geräte, die wir uns ansehen durften.
Auf diesem Wege möchten wir uns recht herzlich bedanken für diesen schönen Vormittag.
Bei diesen Veranstaltungen unterstützt uns jedes Jahr die Friedländer VMS, herzlichen Dank!

Die Kindertagesstätte „Uns lütt Kinnerstuw“ wünscht allen Eltern und Großeltern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.







Die mächtigste Kraft der Welt ist eine Idee, deren Zeit gekommen ist.

Voltaire



Konzertbesuch besonderer Art

Am Mittwoch, dem 14.11.2012, besuchten die 7ten und 8ten Klassen der nfg die Konzertkirche in Neubrandenburg. Im Rahmen des Musikprojektes stand die Wassermusik auf dem Programm.
Um 8:00 Uhr fuhren die Busse von der nfg los. Voller Erwartung kamen wir in Neubrandenburg an.
Der Dirigent gab uns die notwendigen Erläuterungen. Nun konnte es los gehen.
Nicht alle Schüler erwiesen sich als konzertwürdige Besucher. Ein Kunstgenuss besonderer Art und eine andere Musikstunde war es dennoch.
Da noch etwas Zeit bis zur Abfahrt der Busse blieb, konnten wir uns noch im Marktplatzcenter umsehen. So klang ein schöner Tag aus.
Um 13:00 Uhr waren wir wieder zurück an unserer Schule angekommen.
Danke allen Organisatoren, den Musiklehrern und den Klassenlehrern.
Wir freuen uns schon auf den nächsten Höhepunkt!

Klasse7Ra,b

Geschichtliches

Die militärische Geschichte von Mecklenburg-Strelitz

Im Siebenjährigen Krieg

Das Herzogtum Mecklenburg-Strelitz und seine Bevölkerung hatten sich noch nicht richtig von all den bisherigen Kriegen und Unglücken erholt, da brach der Siebenjährige Krieg von 1756 bis 1763 aus. In diesem Krieg kämpften Österreicher im Bunde mit Sachsen, Russland, Schweden und Frankreich gegen Preußen. Das hatte sich mit England, Hannover, Braunschweig und Hessen-Kassel verbündet.
Natürlich hätte das geringe Mecklenburg-Strelitzer Miltiär vom Lande die Beteiligung am Siebenjährigen Krieg nicht fernhalten können. Aber Mecklenburg-Strelitz lag auch zwischen Mecklenburg-Schwerin, Schwedisch-Pommem und Preußen. Durch diese unglückliche geographische Lage brachte der Krieg neues Unheil über Land und Leute. Auch in diesem Krieg mussten Mecklenburg-Strelitz und seine Einwohner fremde Truppen und harte Zwangsabgaben erdulden. Es blieb nicht von mehrfachen Durchmärschen der Armee des Preußenkönigs Friedrich II., vielen Einquartierungen und Eintreibungen von Geld und Lebensmitteln durch Schweden und Preußen und auch von Kämpfen verschont.
Im Juni 1758 zum Beispiel wurden die bisher im Land befindlichen preußischen Truppen unter Graf Dohna aus Mecklenburg abgezogen. Sie wurden Richtung Osten gegen die andrängenden russischen Truppen beordert. Das nutzen die Schweden aus. Sie unternahmen einen Vorstoß bis tief in die preußische Uckermark. Dabei zogen sie auch durch Mecklenburg-Strelitz über Friedland, Fürstenberg und andere Orte.
Nachdem die Preußen bei Kunersdorf in der Nähe von Frankfurt/Oder am 12. August 1759 den russischen und österreichischen Truppen unterlagen, zogen sich die preußischen Truppen von der Oder auf das Gebiet von Mecklenburg-Strelitz zurück. Sie versuchten, das mecklenburg-strelitzsche Grenzgebiet zu Vorpommern zu sichern. Außerdem nutzten sie das Gebiet als wichtigstes Reservoir für die Soldatenwerbung und zur Ausnutzung von Geld- und Naturalleistungen.
Im September 1759 entsandte der preußische König Friedrich II. den General von Manteuffel mit einem kleinen Korps von etwa 4.500 Mann gegen die drei- bis viermal so starken schwedischen Truppen bei Pasewalk. In diesem preußischen Korps befand sich auch der Reiteroberst Belling. Er war Kommandeur der nach ihm benannten Bellingschen Husaren, der Meineke-Dragoner und der beiden Freischärler-Bataillone Hordt. Oberst Belling hatte mehrere Jahre bei den Ziethen-Husaren gedient. Er kannte Land und Leute ziemlich genau. Außerdem galt er als Meister des Kleinkrieges durch Entsendung einzelner Streiftrupps in die Flanke und den Rücken des Gegners.
Nachdem der preußische General Manteuffel gefangen genommen wurde, übernahm Generalmajor von Sutterheim das Kommando über die preußischen Truppen. Er erkannte, dass das 4.500 Mann starke preußische Kontingent gegen die weitaus stärkeren schwedischen Truppen an der Peene nichts unternehmen konnte. Deshalb knüpfte er im Februar 1760 in Friedland mit dem schwedischen Heerführer Verhandlungen an. Im Ergebnis dieser Gespräche trat auf dem Grenzkriegsschauplatz zwischen Pommern und Mecklenburg-Strelitz vorübergehend Ruhe ein.
Doch bereits Mitte August 1760 begannen die Schweden unter ihrem General Lantinghausen eine neue Offensive. Hierbei wurde auch der Nordosten von Mecklenburg-Strelitz fast zwei Wochen lang in den Krieg einbezogen und teilweise verwüstet. Lantinghausen hatte sein Korps Ehrenswärdt mit etwa 3.000 Mann über Anklam gegen den rechten Flügel der Preußen entsandt. Vergeblich versuchten die Schweden während dieser Aktion den Kavelpass bei Friedland, die Grenze zwischen Mecklenburg-Strelitz und Preußisch-Vorpommem, zu gewinnen.

Der preußische General Sutterheim hatte bereits am 19. August Demmin und Anklam aufgegeben. Bei Friedland ließ er zur Deckung und Verteidigung des Kavelpasses den Oberst Belling mit seinem Korps zurück. Dieser sperrte mit seinem kleinen Kontingent den Kavelpass. Er beunruhigte die Schweden durch viele kleine Streifzüge gegen ihre Truppen.
Als nun die Schweden nach Mitte August erneut von dem Dorf Bartow bei Anklam aus mit ihrem Hauptheer unter dem Obersten Graf von Sparre vor dem Kavelpass erschienen, gab der preußische Oberst Belling den Kavelpass und Friedland auf. Trotzdem ließ er in seinen Störaktionen gegen die schwedischen Truppen nicht nach.
Bei einem Reitertreffen am 29. August 1760 zwischen Lübbersdorf, Kotelow und Galenbeck östlich von Friedland wurde schließlich von dem Bellingschen Husaren Landeck der damals siebzehnjährige Cornet[6] Gerhard Leberecht Blücher, ein in schwedischen Diensten stehender mecklenburgischer Adliger, gefangen genommen. Dieser diente im schwedischen Regiment Mörner. Er wurde von den Preußen nach Galenbeck gebracht und in Verwahrsam genommen.
Herzog Adolph Friedrich IV. und seinen Räten gelang es schließlich, gegenüber Preußen einen Zustand von wohlwollender Neutralität einzunehmen und zu behaupten. Das respektierte auch König Friedrich II. von Preußen.
Die 2. Grenadier-Kompanie des Strelitzer Militärs blieb auch nach dem Feldzug im Siebenjährigen Krieg bestehen. Am 6. Dezember 1766 wurden dann zwei weitere Füsilier-Kompanien aufgestellt. Am 1. Oktober 1766 zählte die Strelitzer Infanterie zusammen 274 Mann in einer Grenadierkompanie und 3 Musketierkompanien in Neustrelitz, Strelitz, Mirow, Neubrandenburg und Fürstenberg, das bis 1935 zu Mecklenburg-Strelitz gehörte. Die Uniformierung war nun mehr nach preußischem Muster, auch wurde das Exerzier-Reglement[7] der preußischen Armee eingeführt. Befehligt wurden sie weiterhin durch Oberst von Gramm. 1768 wurde dann Major Friedrich Wilhelm von Rebeur Chef der Truppe. Er blieb bis 1792.
Allerdings konnten diese vier Kompanien nicht lange erhalten bleiben. Am 1. Dezember 1770 zählten sie nur noch je 35 Mann und wurden deshalb zu zwei Kompanien zusammengelegt. Ab 1772 gab es dann nur noch eine Einheit als Leibkompanie. Diese wurde nacheinander von Oberst Bartelt Peter Franz von Normann (1792 - 1794) und Kapitain Ferdinand von Graevenitz (1794 - 1800) befehligt.
Außer dieser Infanterieeinheit existierte über das gesamte 18. Jahrhundert seit 1701 eine Leibgarde zu Pferde. Diese Truppen zählte 1759 nur über 24 Angehörige. Chef der Truppe war ab 1. April 1767 Rittmeister und Oberstallmeister von Bülow, ein weiterer Offizier, je ein Wachtmeister, Quartiermeister, Korporal und Trompeter sowie 24 Berittene und ein Korporal und 2 Mann zu Fuß.
In einer herzoglichen Verordnung aus dem Jahre 1767 wurde festgelegt, dass „die Civil-Justiz... von dem Kriegsgericht verwaltet, welches aus dem Chef des Militärcorps und dem Kriegsrath besteht“, wird. Im § 2 dieser Verordnung wird zur Zugehörigkeit gesagt: „Unter dieses Forum gehören alle causae civiles personales[8], sämmtliche Officiere, Gemeine und all und jede dem corproi militari[9] Angehörige Personen, deren Frauen, Kinder und Domestiken[10] .
Am 7. Mai 1794 wurde Major Christian von Bonin aus dem preußischem Militärdienst entlassen. Er übernahm das Kommando über die Leibgarde zu Pferde. Er verfügte nunmehr über 2 Offiziere, 2 Unteroffiziere, 1 Trommler, 1 Gefreiten und 16 Gardereiter. Am 20. November 1800 übernahm von Bonin auch als Chef die Leibkompanie zu Fuß. Mit großer Energie und Umsicht vervollständigte er die Ausbildung der Kompanie.
In einer herzoglichen Verordnung vom 5. Mai 1796 hieß es: „Von nun an sollen zu Neustrelitz sämmtliche hiesige Unter-Officiers und Gemeine beider Garden zu Pferde und zu Fuß, sie treiben ein bürgerliches Gewerbe oder nicht, in erster Instanz der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts in allen Civil-Sachen untergeordnet seyn, ...“
1801 gehörten allen drei militärischen Einheiten - der Garde zu Fuß, der Garde zu Pferd und den Husaren - ungefähr 125 Mann an. Die Unteroffiziere und Soldaten waren nach wie vor nicht gut versorgt. Auch im täglichen Dienst dämmerten sie vor sich hin. Allerdings stellte im Jahr 1801 ihr Kommandeur von Bonin fest, dass „jeder Unteroffizier und Gemeine aller drei Corps... eine bestimmte Steuerfreiheit ...“ genießt, „nämlich auf 6 Scheffel Mehl, 6 Scheffel Malz, 1 Schwein und 1 Schaf- und erhält jährlich resp. 6 und 3 Faden Deputat-Holz. Auch sind die noch unbesoldeten Gardereiter von Zahlung der Handwerks-Steuer befreit“.

Fortsetzung folgt!

Dr. P. Hofmann

6 Cornet (Kornett): früher jüngster Offizier einer Schwadron, der die Standarte trug.
7 Reglement: Dienstvorschrift
8 causae civiles personales: Zivilprozesse
9 corpori militari: Militärkörper
10 Domestiken: Hausangestellte

21. Vom schweren Anfang nach dem 8. Mai 1945

Der aussichtslose und sinnlose Kampf wurde von der deutschen Armee auch nach dem Übergang der Roten Armee über die Oder fortgesetzt. Am 30. April 1945 beging Adolf Hitler Selbstmord und am 2. Mai endeten die Kämpfe in Berlin.
Am 8. Mai 1945 musste der Vertreter des faschistischen Deutschlands, Generalfeldmarschall Keitel, in Berlin die bedingungslose Kapitulation unterzeichnen. Das „1.000jährige Reich“ war zerschlagen.
Und das Erbe?
50 Millionen Menschen in aller Welt mussten die Raubgier der imperialistischen Mächte mit ihrem Leben bezahlen. Einige Zahlen mögen zum Nachdenken anregen:
Das Denkmal für die Gefallenen des Krieges 1870/71 bei der Nikolaikirche gibt für Friedland und die umliegenden Dörfer 14 Tote an. Das Kriegerdenkmal der Stadt Friedland in der Nähe des Tennisplatzes weist für den 1. Weltkrieg 1914 - 1918 278 Tote aus. Nach einer unvollständigen Aufstellung sind 506 Friedländer im 2. Weltkrieg gefallen, in Gefangenschaft umgekommen oder als vermisst gemeldet worden. 49 Friedländer Bürger verloren im April im Zusammenhang mit der Einnahme der Stadt ihr Leben. Mindestens 211 Einwohner der Stadt schieden aus Angst vor Übergriffen freiwillig aus dem Leben - Frauen, Kinder, ganze Familien…



Denkmal für die Toten des 1. Weltkrieges auf dem Wall beim Tennisplatz

Dr. Karl Beyer schrieb am 14. Oktober 1945 in einem Brief: „Viele Menschen sind von einem Orkan aus Friedland verweht, in alle Welt hinein, viele haben sich das Leben genommen, viele sind an Krankheiten gestorben… Wie viele sind darum in den Tod gegangen, weil sie keine Hoffnung auf die Zukunft hatten?“

Viele Friedländer Sportler haben in diesem verbrecherischen Krieg ihr Leben für eine falsche Sache geopfert. Die genaue Zahl kann nicht mehr festgestellt werden.

Die Schlussfolgerung konnte nur lauten: Nie wieder Krieg!

Durch die Kampfhandlungen und die Brandschatzung nach dem 28. April wurden allein innerhalb der Stadtmauern Friedlands von 553 Häusern 435 eingeäschert. Auch außerhalb der Stadtmauern wurden weitere Häuser zerstört oder schwer beschädigt.



Einwohnerversammlung im zerstörten Friedland

War die Versorgung der Zivilbevölkerung bis zum Kriegsende, wenn auch auf niedrigen Niveau, aufrecht erhalten worden, brach sie nun völlig zusammen. Die in der Stadt am 8. Mai 1945 lebenden 8.202 Bewohner hatten fast nichts zu essen. Besonders schwer war die Lage für die Kleinkinder und die durchziehenden, von den Strapazen der langen Flucht geschwächten Menschen aus den Ostgebieten.

Es gab weder Wasser, Gas noch Elektrizität. Der Verkehr (Bahn und Bus) war eingestellt. Die Geschäfte waren zum großen Teil ausgebrannt, die anderen geplündert. Die wenigen noch existierenden Bäckereien konnten kein Brot backen. Das Vieh wurde wegen der Unsicherheit auf den Straßen nicht versorgt, viele Tiere von den Sowjetsoldaten, von den in ihre Heimat zurück strebenden Zwangsarbeiter und der Not leidenden Bevölkerung geschlachtet. Deshalb ordnete der Bürgermeister Schröder schon am 12. Mai an: „Nur noch krankes und lebensuntüchtiges Vieh darf geschlachtet werden.“ Gleichzeitig warnte er, dass durch den Verzehr des Fleisches von verendeten Tieren Menschen gestorben seien.

Durch die Unterernährung und die geschwächte Widerstandkraft der Menschen breiteten sich rasch Seuchen aus (Typhus und Diphtherie). Weil das Friedländer Krankenhaus durch den Brand zerstört war, richtete die Stadt vorübergehend in der Wassermühle ein Behelfskrankenhaus ein, welches später in die Fliesenwerke verlegt wurde. In einer Baracke wurde eine Isolierstation eingerichtet. Allein zwischen dem 1. August und 31. Dezember 1945 wurden hier 339 Friedländer aufgenommen. Mindesten 90 Friedländer (nach Karl Spietz etwa 300) verstarben 1945 bis 1947 an Typhus. Vor allem unter den Flüchtlingen aus den Ostgebieten herrschte auf Grund der erlittenen großen Strapazen und schlechten Versorgung eine hohe Sterblichkeit.

Im Mai 1945 begannen in Friedland die Verhaftungen durch das sowjetische NKWD. Mindestens 54 Friedländer wurden in das Kriegsgefangenenlager Fünfeichen bei Neubrandenburg oder andere Internierungslager eingeliefert. Mindestens 18 Friedländer verstarben in den Lagern.

Es ist nicht verwunderlich, dass es gerade die jungen Menschen waren, die sich nach fast sechs Jahren Krieg nach einem friedlichen Leben sehnten. Schon im Spätsommer trafen sich die ersten Sportler, um wieder gemeinsam ihren geliebten Sport zu betreiben. Leider wurde aber die Turnhalle noch nach dem Krieg ein Opfer dieses faschistischen Verbrechens. Die noch in der Halle lagernden Materialien zur Granatenherstellung wurden von spielenden Kindern entzündet und die Halle brannte vollständig aus.

(Fortsetzung folgt)

Dr. Wolfgang Barthel

Dies und Das

„Freiluftmalen“ in Friedland!

Am 23.02. und 24.02.2013 findet von 10:00 - 18:00 Uhr in der Friedländer Grundschule das 2. „Freiluftmalen“ statt.Dazu wird wie im vergangenem Jahr, der Künstler Lutz Przadka aus Berlin zu uns eingeladen. Malinteressierte können gemeinsam mit ihm das „Freiluftmalen“ erleben,was für einige Friedländer schon zu einem unvergesslichen Erlebnis wurde.In diesem Jahr wird zu den Themen „Winterlandschaft“ und „Stillleben“ gemalt.Mehr über den Maler und das „Freiluftmalen“ erfahren sie unter atelier.lp@web.de.

Es sind noch einige freie Plätze (Material wird gestellt), pro Tag sind 60,00 Euro zu entrichten.

Näheres unter der Telefonnummer 039601 21365 nach 20:00 Uhr.

Christiane Wrusch



Linus Wittich Leserservice präsentiert



Der Basilisk zu Forchheim

Ein packender, historischer Spannungsroman. In Zeiten von Verrat, Intrigen, Krieg, Plünderung und harten Kämpfen drohen Liebe und Freundschaft zerstört zu werden.

Hardcover mit Schutzumschlag, 256 Seiten
€ 14,80 - ISBN 3-00-015720-4.

Erhältlich in allen Buchhandlungen.

VERLAG LW WITTICH

Eine kostenlose Leseprobe finden Sie unter:
www.basilisk-forchheim.de

FLY & HELP baut 10 neue Schulen in 2013

Kroppach, 11. Dezember 2012 – Kindern eine Zukunft schenken ist das erklärte Ziel der Reiner-Meutsch-Stiftung FLY & HELP. Für das Jahr 2013 liegt der Förderschwerpunkt auf dem Bau von weiteren Schulen in Afrika und Südostasien. Die faszinierende Tour „Abenteuer Weltumrundung“ war 2012 mit 32 Multivisions-Shows zu Gast in ganz Deutschland und verzeichnete tolle Erfolge. 20.000 Zuschauer ließen sich begeistern für die Idee der Stiftung FLY & HELP. Viele Menschen gaben bereitwillig Spenden, die ihren Weg und vollständigen Einsatz in die Projekte 2013 für die Bildung der Kinder finden werden. Denn auch im nächsten Jahr stehen wieder große Vorhaben an. In Afrika werden durch FLY & HELP fünf neue Schulen in Ruanda entstehen. Im Partnerland von Rheinland-Pfalz engagiert sich der Westerwälder Unternehmer Reiner Meutsch schon seit Jahren für die Verbesserung der Grundschulbildung. Zwei weitere Projekte befinden sich im Nordosten auf dem afrikanischen Kontinent – in Äthiopien. Eine Schule wird in Mekuabia gebaut, direkt an der Hauptstraße nach Nefas, die andere in Yesero, 10 km von Nefas entfernt auf dem Weg nach Lay-gayinet. Beide werden in bewährter Zusammenarbeit mit der Deutschen Welthungerhilfe auf den Weg gebracht. Auch in Myanmar (Südostasien) werden zwei Gemeinschafts-Projekte durchgeführt: der Bau zweier Grundschulen im flutgefährdeten Dorf Chet Kan und in Kya Oe. Schulen sind derzeit in vielen Gemeinden Myanmars nur provisorische und mit eigenen Mitteln errichtete einfache Gebäude aus Holz oder mit Wänden aus Bambusmatten und Dächern aus Palmblättern, die den starken Regenfällen nur bedingt lange standhalten. Aber der Bildungshunger ist groß und FLY & HELP möchte auch den Kindern ärmerer Familien eine Grundschulbildung ermöglichen.

Für die „Zion Schule“ in Surutupalli (Südindien) übernimmt die Stiftung das Gehalt von zwei Lehrern für ein Jahr. Diese Schule ist integriert im Kinderheim „Zion Home“ und bietet bis zu 150 Mädchen und Jungen in ländlicher Umgebung Unterkunft und Schulbildung. Aufgrund seines unermüdlichen Einsatzes wird der Wohltäter und Globetrotter Reiner Meutsch mit seiner Stiftung im nächsten Jahr dann 5.000 weiteren Schülern Bildung ermöglicht haben. Und das mit einem Fördervolumen von ca. 350.000 Euro. „Unser Ziel ist es, 100 Schulen bis 2025 zu bauen. Ich bin sehr froh, dass so viele Menschen FLY & HELP unterstützen, denn jeder noch so kleine Beitrag hilft uns dabei, den Kindern eine Zukunft zu schenken!“ Sein Beruf und seine Leidenschaft für das Fliegen führen Reiner Meutsch um die ganze Welt. Dadurch erhält er viele Einblicke in das Leben der Menschen in anderen Ländern. „Einige Begegnungen haben mich zutiefst berührt. In persönlichen Gesprächen erzählten mir Menschen, wie anders ihr Leben verlaufen wäre, wenn sie einen Zugang zu schulischer Bildung gehabt hätten. Dadurch entstand in mir der Wunsch, etwas zu bewegen und zu verändern. Die Idee zu meiner Stiftung FLY & HELP besteht schon lange.“ Reiner Meutsch bietet auch in 2013/2014 wieder sieben Delegationsreisen und damit die Möglichkeit an, sich persönlich vor Ort von der Entwicklung der Schulprojekte mit eigenen Augen zu überzeugen. Hintergrundinformationen sind abrufbar unter www.fly-and-help.de. Wer helfen und (s)einen Beitrag für eine bessere Welt leisten möchte, für die Kinder, die unsere Zukunft bedeuten, kann dieses mit einer Spende bewirken. Denn mit einer guten Schulbildung wird der Grundstein für diese sichere Zukunft gelegt.

Und das Gute daran. „Alle Spendengelder fließen 1:1 in die Bildungsprojekte, da ich alle Kosten privat übernehme bzw. diese durch Sponsoren abgedeckt werden“, verspricht Reiner Meutsch. (Spendenkonto: Westerwald-Bank (BLZ 573 918 00), Kto. Nr.: 5550)

+++ Hauptziel der 2009 gegründeten Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP ist die Förderung von Schulbildung. Mit Hilfe der Spenden errichtet die Stiftung neue Schulen, Kindergärten und Waisenhäuser in Entwicklungsländern. Bis 2025 sollen insgesamt 100 Projekte rund um den Globus mit Spendengeldern initiiert, gefördert und betreut werden. Weitere Informationen unter www.fly-and-help.de +++





Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland mit den Gemeinden Datzetal, Eichhorst, Galenbeck, Genzow, Glienke und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Der Bürgermeister, Der Amtsleiter
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich
Auflage: 5.515 Exemplare
Bezug: gegen Erstattung der Portogebühr über die Amtsverwaltung

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß **§ 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993** wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

VERLAG + DRUCK **LINUS WITTICH KG**
Heimat- und Bürgerzeitungen

TRAUERANZEIGEN





Danksagung

Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren,
aber es tut gut, zu erfahren, wie viele ihn gern hatten.
Für Blumen, die liebevoll geschriebenen Worte, manch stillen
Händedruck und das persönliche Begleiten zum Abschied unseres lieben Verstorbenen

Herbert Frey

möchten wir uns ganz herzlich bei allen Verwandten, Nachbarn und Bekannten bedanken. Ein besonderer Dank gilt Frau Dr. Voigt, dem Bestattungshaus Sandra Filinski, der Pastorin Frau Pell-John, der Gärtnerei Scharff sowie der Gaststätte Iris Steinke.

Im Namen aller Angehörigen
Marianne Frey

Lübbersdorf, im Dezember 2012

Danksagung

Man kann Tränen vergießen, weil er gegangen ist
oder man kann lächeln, weil er gelebt hat.

Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren,
aber es tut gut zu erfahren, wie viele ihn gern hatten.

Ernst Otte

Danke - für die Worte voller Warmherzigkeit und Wertschätzung sowie für die Geld- und Blumenzuwendungen.

Danke - allen Verwandten, Freunden und Bekannten.

Danke - Herrn Dr. Schneider und dem Senioren-Wohnpark Friedland, besonders den Schwestern aus Haus 7.

Danke - unserer Schwägerin Karin für die liebevolle und bewegende Abschiedsrede, dem Bläser Christopher Filinski und dem Bestattungshaus Sandra Filinski für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier sowie dem Blumenhaus Scharff für die liebevoll gestalteten Gestecke.

Im Namen aller Angehörigen
Deine Kinder mit Familien

Friedland, im Januar 2013

Trauer-Anzeigenannahmestelle

Wir nehmen Ihre Traueranzeigen und Danksagungen gern entgegen.
Ihr Bestattungshaus Filinski

Riemannstr. 48 a, 17098 Friedland, **Tel. 039601/2900**



TRAUERANZEIGEN



Danksagung



Für die aufrichtige Anteilnahme durch Wort, Schrift, Geld- und Blumenzuwendungen zum Geleit unseres lieben Verstorbenen

Erich Lenke

bedanken wir uns bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten.
Ein besonderer Dank dem Bestattungshaus Sandra Filinski sowie der Rednerin Frau Dieckmann für die tröstenden Worte in den Stunden des Abschieds und dem Blumenhaus Scharff.

Im Namen aller Angehörigen
Tochter Mareen

Friedland, im Dezember 2012

Der Weg des Lebens ist begrenzt,
die Erinnerung jedoch unendlich.

Herzlichen Dank

allen, die sich in Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme zum Ausdruck brachten. Es ist schön, zu wissen, wie viele unsere liebe Mutter, Oma und Uroma

Marianne Fehlhaber

* 26.01.1921 † 02.12.2012

kannten und ihr ihre Wertschätzung bis zuletzt entgegen brachten.

In lieber Erinnerung
die Töchter
Margret Damerow und Sigrid Krüger
mit ihren Familien.

Danksagung

In Liebe und Dankbarkeit mussten wir Abschied nehmen von unserer Tante und Großtante

Hildegard Bersinski

im Alter von 98 Jahren.

Besonders Danke sagen wir dem Pflegeheim Lübbersdorf, dem Bestattungshaus Sandra Filinski und dem Blumenhaus Scharff.

In stiller Trauer
Nichte Waltraud mit Kinder
Neffe Gerd mit Dagmar und Kinder
Nichte Gerda mit Gustav und Sohn Olaf
Neffe Karl-Ludwig mit Rita und Kinder

Lübbersdorf/Friedland im Dezember 2012

Die Urnenbeisetzung fand in aller Stille im engsten Familienkreis statt.

Das schönste Denkmal,
das ein Mensch bekommen kann,
steht in den Herzen der Mitmenschen.

Albert Schweitzer

Herzlichen Dank sagen wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten, die sich beim Abschied unseres lieben Entschlafenen

Ehrenfried Kaehler

mit uns verbunden fühlten, die Trauer mit uns teilten und ihr Mitgefühl auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten. Die Beweise der Freundschaft spendeten uns Trost und Kraft.

Besonderer Dank gilt Herrn Dipl.-Med. Jürgen Schneider für die jahrelange Betreuung, dem SAPV Team des Dietrich-Bonhoeffer-Klinikums, Herrn Pastor Christian Heydenreich für den seelischen Beistand und die tröstenden Worte in der schweren Stunde des Abschieds sowie dem Blumen- und Bestattungshaus Peter für die würdige Ausgestaltung der Trauerfeier.
Unser Dank gilt auch dem Restaurant Lorenz.

Im Namen aller Angehörigen
Ilse Kaehler

Friedland, im Dezember 2012

Herzlichen Dank

In den leidvollen Stunden des Abschiedes von unserem geliebten Verstorbenen

Erwin Zeipelt

haben wir überaus viel Liebe und Anteilnahme erfahren.
Wir danken allen Verwandten, Bekannten und Freunden von Herzen für alle Zeichen der Verbundenheit.
Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Sandra Filinski sowie dem Redner Herrn Werner für die tröstenden Worte, der Seniorenwohnanlage Friedland, Salower Straße 38 und dem Blumenhaus Scharff.

Im Namen aller Angehörigen
Ilse Zeipelt
sowie Kinder mit Familie

Friedland, im Dezember 2012

TREFFPUNKT DEUTSCHLAND

Einfach mal durchatmen, auch wenn einem der Ausblick den Atem raubt!

Mein Deutschland



Entdecken Sie die schönsten Orte Deutschlands und genießen Sie einen unvergesslichen Urlaub im eigenen Land! Lassen Sie sich von unseren Urlaubsmagazinen inspirieren.

Mehr Informationen unter www.ebook.wittich.de.

VERLAG WITTICH

BUCH-TIPP

Unglaublich real - Schicksale in der DDR



Bestellung unter:
Online unter: www.wittich.de
Post: Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
Stichwort:
Reise durch (k)ein Land
Telefonisch unter: 039931/579-0
Außerdem erhältlich:
Buchhandlung Wilke, Strelitzer Str. 8, 17235 Neustrelitz, Tel. 03981/205063
Buchhandlung Wilke, Lange Str. 7, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/666576
Buchhandlung Wendt, Hohe Str. 26, 17207 Röbel/Müritz, Tel. 039931/52329
Team Autohof, Waren Ost, An der B 192, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/67380
Team Autohof, Waren West, Warendorfer Str. 13a, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/732590
Buchhandlung „Am Markt", Gründig/Wunder, Lange Str. 34, 18246 Bützow, Tel. 038461/2608
Universitätsbuchhandlung, Lange Straße 77, 17489 Greifswald, Tel. 03834/897891
Buchhandlung Steinke, Demmin, C-Zetkin-Str. 34, Tel. 03998/222330
Kaufhaus Kronke, Stavenhagen, Am Markt 17, Tel. 039954/21058
Buchhandlung Steffen GmbH, Clara-Zethin-Str.29 ,17109 Demmin, Tel. 03998/285756
müritz.buch, Lange Str. 13, 17192 Waren, Tel. 03991/669355

ISBN-978-3-00-028678-0 **14,80 Euro** inkl. gesetzl. MwSt, zzgl. Versandkosten

VERLAG WITTICH

GESTALTEN, SETZEN, DRUCKEN, VERTEILEN

Verlag + Druck Linus Wittich KG
Röbeler Straße 9 • 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: info@wittich-sietow.de · www.wittich.de

GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Strasburg

Leben in Strasburg (Um.)

1-Raum-Wohnung
seniorengerecht
Bollenstraße 10
36,03 m² **207,17 €***

2-Raum-Wohnung
K.-Liebknecht-Str. 47
47,71 m² **231,87 €***

3-Raum-Wohnung
Feldstraße 29, DG
69,08 m² **449,02 €***

3-Raum-Wohnung
Feldstraße 29, DG
68,78 m² **447,07 €***

*Nettokaltmiete + NK + Kaution

Tel. 039753/ 20 421
www.gwg-strasburg.com

Wer den Schlüssel besitzt, dem gehört die Welt

NEO-DELPHI.COM

Der Geruch der Angst

Der neue Thriller von Lucas Bahl
Leseprobe: www.neo-delphi.com



432 Seiten, broschiert,
ISBN 978-3-9810906-0-4

€ 14,80

Zu beziehen über Ihren Buchhändler.

Raus aus der Diät-Falle



Besiegen Sie Ihren Hunger!

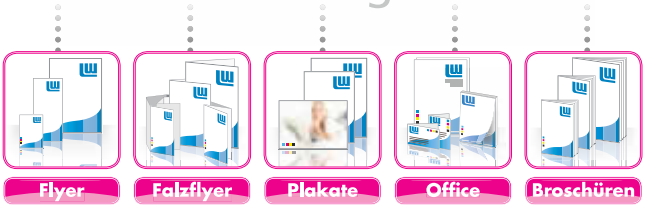
Natürliche Sättigungskapseln zur effektiven Behandlung von Übergewicht.

Jetzt in Ihrer Apotheke!
PZN-7772987 CE 0197

Lopa MED pharma food

LW-flyerdruck.de

Der einfache Weg zum Druck



Weitere Angebote finden Sie unter
www.LW-flyerdruck.de

Hofema
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Hochzeits- & Festmoden Martens



Hochzeitshaus & Messe
19. Januar 2013
Modenschauen um
10.30 Uhr & 14.30 Uhr

Stargarder Straße 31–33 • 17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 5443 200 • www.hofema.de • info@hofema.de
gegenüber der Konzertkirche

FAMILIENANZEIGEN



AZweb
Bequem
Familienanzeigen
online ...
gestalten und schalten

15 % Preisvorteil bei AZweb
gültig bis 31. August 2012!

Ihre Vorteile
bei der Online-Buchung:
✔ verlängerte Annahmeschlüsse
✔ wenn Sie Ihre Anzeige online buchen,
nutzen Sie Ihre
15 % Preisvorteil!
✔ Schalten Sie jetzt Ihre Familienanzeige

www.familienanzeigen.wittich.de
VERLAG WITTICH
Ihre Privatanzeige mit *AZweb*

Wir sagen vielen Dank



allen Gratulanten, die uns mit überaus zahlreichen Glückwünschen, Blumen und Geschenken anlässlich unserer *goldenen Hochzeit* erfreuten. Wir haben uns sehr gefreut.

Georg und Ursula Appelmann
Friedland, im Dezember 2012

Ganz lieben Dank

Bei allen Gratulanten möchten wir uns ganz herzlich bedanken für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke, die uns zur Feier unserer

eisernen Hochzeit

in so vielfältiger Weise überbracht wurden. Ein besonderer Dank gilt unseren Kindern, Enkel und Urenkeln sowie unseren Bekannten und dem Bürgermeister, Herrn Umlauft.

Rudi und Erika Weiß

Salow, im November 2012

Familienhaus mit Weitblick







Kauf von privat
Bei Interesse Mail an
aga-gross@t-online.de

Traumhaus
an der Mecklenburgischen Seenplatte - Nähe Waren (Müritz)

Einfamilienhaus, Baujahr 2001 | ca. 500 m² Wohn- und Nutzfläche | ca. 4.000 m² | Grundstück kompl. eingezäunt | Außenpool | Sauna | Weinkeller | Kachelofen u.v.m. | Blick auf die Müritz | Reiten | Golfen und Wassersport in unmittelbarer Nähe | Bootshaus in der Sietower Bucht

- Anzeige -

Leckere Pausenfüller

Kleine Pflaumen-Snacks sorgen für Wohlbefinden

Wer kann sich schon konzentrieren, wenn der Magen leer ist? Ein kleiner Snack zwischendurch hilft über so manches Tief hinweg. Getrocknete Pflaumen aus Kalifornien sind ein natürlicher Snack, saftig und süß, der gleich in mehrfacher Hinsicht für ein gutes Gefühl sorgt.

Trockenpflaumen können einen wichtigen Beitrag zu einer ballaststoffreichen Ernährung leisten. Sie schmecken nicht nur pur, sondern passen sehr gut zu knackigen Salaten und vegetarischen Speisen. Rezepte gibt es im Internet z. B. unter www.sunsweet.de.

Wer täglich Trockenfrüchte isst, schafft es leichter, die empfohlene Menge an fünf Portionen Obst und Gemüse pro Tag zu erreichen. Die optimale Snackgröße ist eine kleine Portion von drei Stück. In der Regel sind das 24 g Trockenpflaumen, die 58 kcal enthalten.



Schmecken sogar auf Brot: Crostini mit dreierlei Belag aus Trockenpflaumen, Tomate und Salami. Foto Crostini-Trio

VERMIETE

große Wohnung im 2- Familienhaus in Zierzow

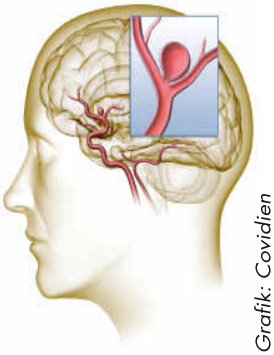
Kontakt unter: 039931/579-31

- Anzeige -

Stille Gefahr

Anzeichen für Gehirnaneurysmen

Gehirnaneurysmen sind eine stille Gefahr. Die meisten Betroffenen wissen gar nicht, dass da etwas in ihrem Gehirn wächst. Wer allerdings oft unter Kopf- und Nackenschmerzen leidet, sollte sich an einen Neurologen wenden. Er kann feststellen, ob ein Aneurysma dafür verantwortlich ist. Das Aneurysma muss man sich wie einen Ballon vorstellen, der sich an einer Gehirnarterie ausbildet. Durch den stetigen Blutfluss bläht sich der Ballon auf – und kann platzen. Explosionsartige Kopfschmerzen können ein Anzeichen dafür sein. In diesem Fall muss sofort der Notarzt gerufen werden!



Grafik: Covidien

Manchmal werden Gehirnaneurysmen auch so groß, dass sie auf das Gehirngewebe drücken. Dann können sie Nerven beeinflussen und u. a. Sehstörungen hervorrufen. Auch dann ist es wichtig, schnell ärztlichen Rat einzuholen, denn es kann zu dauerhaften Schädigungen kommen.

Die Diagnose selbst ist meist ein Schock. Von „tickenden Zeitbomben" ist oft die Rede. Gut, dass die Medizin Behandlungsmöglichkeiten entwickelt hat: Eine davon ist das Einsetzen eines Flow Diverters. Ziel ist, dass sich das Aneurysma dadurch zurückbildet und das Risiko des Platzens oder Blutens sinkt.

Ihre persönlicher Ansprechpartner

WOLFGANG ARENDT



Telefon: 0171/9 71 57 36
w.arendt@wittich-sietow.de

Ich bin telefonisch für Sie da.

DOREEN MAHNCKE



Telefon: 039931/5 79 57
d.mahncke@wittich-sietow.de

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de
www.wittich.de

15 Jahre Obst & Gemüse AVE in Friedland



Riemannstr. 21 F · 17098 Friedland · Tel. 039601/2 6412
privat 2 10 40
Mo. - Fr. 08.30 - 18.00 Uhr, Sa. 08.00 - 11.00 Uhr

Am 12.02.1998 eröffnete Marianne Ave ihren Obst & Gemüseladen in der Riemannstr. 21F.
Seit nunmehr 15 Jahren können die Kunden täglich frisches Obst, Gemüse sowie Konserven erwerben.

Am 12.02.2013, zum 15. Jubiläum, erhalten alle Kunden 15 % Rabatt beim Kauf von Navelorangen.

Marianne Ave und ihre Angestellte, Birgit Maybauer, freuen sich auf Ihren Besuch.

Guatemala-Kenner
(16-maliger Guatemalareisender) bietet

3-wöchige, günstige Individualreise

mit nur 8 Personen im Juni 2013 oder Februar 2014 nach Guatemala an.

Kontakte: Telefon 0 26 25 / 45 95
oder Mail: Joefuhrmann@gmx.de

Sylvia Köller
Heilpraktikerin
Kinderkrankenschwester

Mühlenstraße 16
17098 Friedland
Tel. 039601 30180

Therapieschwerpunkte:
- Schmerzen des Bewegungsapparates
- Allergien, Kopfschmerzen u. Migräne
- Stoffwechselerkrankungen
- Infektanfälligkeit, begleitende Krebstherapie
- Haut- und Gefäßerkrankungen
- Psychische Erkrankungen

Hausbesuche möglich

neuwo

2-Raum-Wohnung
Riefstahlstraße 20, 48,10 m², 1. OG
Fernwärme, Balkon
264,55 €*
Ansprechpartner: Frau Lentz
Tel.: 03981 4553-16

1-Raum-Wohnung
M.-Gorki-Ring 28, 25,90 m², 4. OG
Fernwärme
142,45 €*
Ansprechpartner: Frau Gresens
Tel.: 03981 4553-17

2-Raum-Wohnung
W-Stolte-Str. 81, 59,60 m², 1. OG
Fernwärme, Balkon
298,00 €*
Ansprechpartner: Frau Hirschberg
Tel.: 03981 4553-20

1-Raum-Wohnung
Augustastraße 12, 49,00 m², 1. OG,
Fernwärme
269,50 €*
Ansprechpartner: Frau Baecker
Tel.: 03981 4553-21

*Nettokaltmiete zzgl. Nebenkosten + Kaution

www.neuwo.de
Tel.: 03981 4553-0

Wohnen in Neustrelitz





FAMILIENANZEIGEN
Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit – einfach bequem ONLINE BUCHEN:
www.wittich.de





Der Nikolaus zu Besuch in der Friedländer Apotheke

- Anzeige -

Am 6.12.12 war es wieder so weit, der Nikolaus traf mit seinem Schlitten vor der Friedländer Apotheke ein. In diesem Jahr waren die Kinder der Kita „Benjamin“ eingeladen. Sie waren sehr aufgeregt und gleichzeitig gespannt was sie hier erwartet. Jedes Kind durfte zum Nikolaus in den Schlitten, wurde mit ihm fotografiert und flüsterte ihm seinen Weihnachtswunsch zu. Da es sehr kalt an diesem Tag war, wurde unser warmer „Winterbäckchen“-Saft gern von den Kindern angenommen. Zum Abschied gab es für jede Gruppe noch einen prallgefüllten Nikolausbeutel mit in die Kita.
Es hat uns allen großen Spaß gemacht!

Christine Witzke
Friedländer Apotheke

Dröse
Fahrschule & Taxi
Friedland

Taxi Tag und Nacht
Krankenfahrten alle Kassen

Wir schulen auf Audi Q3



Theoretischer Unterricht:
Mo. und Do., 18.00 bis 19.30 Uhr,
Anmeldungen jeweils ab 30 Minuten vorher
oder fs-droese@online.de
Einstieg ist jederzeit möglich, auch ohne vorherige Anmeldung.
Fahrschulausbildung LKW, PKW, Zweirad, Traktor,
Nachschulungskurse, Punkteabbauseminare

Schulstr. 02
17098 Friedland

Tel. Fahrschule
039601 20841 oder
0172 3827105

Tel. Taxi
039601 20171 oder
0172 2389870

www.fs-droese.de

Führerschein-Finanzierung* mit günstigen Raten
*bei entsprechender Bonität

Arbeitnehmern, Rentnern, Beamten
erstellen wir im Rahmen
einer Mitgliedschaft die

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

Einkommensteuererklärung,
bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbstständiger Arbeit,
Renten und Vorsorgungsbezügen.

Beratungsstelle:
Katrin Umlauft · Vor dem Walltor 1a · 17098 Friedland · Tel.: 039601- 3 07 13
Kostenloses Info-Tel.: 08 00-1 81 76 16 · E-Mail: info@vlh.de · www.vlh.de

Wir wünschen allen Geschäftspartnern ein gesundes neues Jahr.

EBS Salow GmbH
Wilfried Tack
Friedländer Straße 1 a · 17099 Datzetal OT Salow
Fon 03 96 01/ 2 01 26 · Funk 0170/ 3 87 39 51
Fax 03 96 01/ 30 04 6
e-mail: wilfried.tack@t-online.de
Homepage: www.ebs-salow.de

DAS GRÖßTE GEHEIMNIS DER MENSCHHEIT ...
www.NEO-DELPHI.com

Aktion vom 16.01. - 12.02.2013
in Ihrer
FRIEDLÄNDER APOTHEKE

Apothekerin Susann Rösel-Jacobasch, Diplompharmazeutin
Turmstraße 6 • 17098 Friedland • Tel. 039601/20336
Fax: 039601/21482, www.friedlaender-apotheke.de

Mucoangin Lutschtabletten



18 Stück, ~~statt 7,15 €~~
Für Sie nur 4,95 € Sie sparen 2,20 €

Aspirin complex Granulat



10 Beutel
statt ~~8,39 €~~
Für Sie nur 6,95 € Sie sparen 1,44 €

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesundes neues Jahr 2013!

Hier spielt die Musik
Die Frühlingstour 2013



06.03.13 Friedland
Volkshaus · Beginn: 16.00 Uhr

Kartenvorverkauf

Quick & Schuh GmbH & Co KG, Shell Station
Mittwoch im Stadtcenter v. 8.00 - 11.00 Uhr
Volkshaus 03 96 01 - 20 41 0
Ticket-Hotline 0 38 34 - 50 72 85